

Jahresbericht

1962

**über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung,
die Invalidenversicherung
und die
Familienausgleichskasse des
Fürstentums Liechtenstein**



Jahresbericht 1962

über die
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
die
INVALIDENVERSICHERUNG
und die
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Buchdruckerei Gutenberg, Schaan

Der Verwaltungsrat
der
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
der
INVALIDENVERSICHERUNG
und der
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE
des Fürstentums Liechtenstein

An die
Hohe Fürstliche Regierung

V a d u z

Sehr geehrter Herr Regierungschef!

Der Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Familienausgleichskasse und der Invalidenversicherung für das Fürstentum Liechtenstein, erlaubt sich der F. L. Regierung Bilanz und Betriebsrechnung sowie Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1962 der vorstehend bezeichneten Anstalten zu legen.

Der Verwaltungsrat entledigt sich seiner Aufgaben im Jahre 1962 in 9 Sitzungen, über die ordnungsgemäss Protokoll geführt wurde. Er behandelte für die AHV 7 Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltung, 2 Beschwerden gegen Entscheide der IV-Kommission und 1 Beschwerde wegen Verweigerung der Kinderzulagen. Eine Beschwerde wurde teilweise geschützt, die übrigen abgelehnt. Abgelehnt wurde eine Beschwerde auf Verrechnung persönlicher AHV Beiträge aus Nebenverdienst mit Beiträgen, die aufgrund des Globallohnes des in der Familiengemeinschaft arbeitenden Familienmitgliedes erhoben wurde. Der Verwaltungsrat konnte eine Verrechnungsmöglichkeit überhaupt nicht anerkennen und betrachtete die Anwendungen der Bestimmungen für den jeweiligen Globallohn für das ganze Jahr dann als notwendig, und im Interesse des versicherten Familienmitgliedes, wenn das betreffende Familienmitglied hauptsächlich im väterlichen Betriebe und nur gelegentlich ausserhalb des Familienbetriebes arbeitet.

Eine Beschwerde gerichtet auf Befreiung von Beiträgen auf Erwerb, der in Liechtenstein erzielt wird, aus dem Titel der Unzumutbarkeit der Doppelbelastung wurde abgewiesen, weil die Doppelbelastung aus einer freiwilligen Beitragsleistung an die heimatstaatliche Pensionskasse resultierte. Aus dieser freiwilligen Weiterzahlung der Beiträge im Heimatstaat kann sowenig die Unzumutbarkeit der Doppelbelastung abgeleitet werden, wie aus der privaten Lebensversicherung. In einem weiteren Falle wurde Beschwerde erhoben, weil das Honorar für die Innehabung eines Aufsichtsrats-Postens für ein im Ausland sich befindliches Verwaltungsratsmitglied mit AHV-Beiträgen belastet wurde. Das Aufsichtsrats-Honorar ist als massgeblicher Lohn zu betrachten, ganz gleichgültig, ob aus der

Funktion für das Honorar eine tatsächliche Gegenleistung (effektive Kontrolle) geleistet wurde oder nicht. Der Beschwerde konnte also keine Folge geleistet werden.

Grosse Sorge machte dem Verwaltungsrat auch im vergangenen Jahre die teilweise Sicherung des Fonds vor dem infolge Teuerung bzw. steigendem Lebenskosten-Index, drohenden Schwund des Fonds. Der Verwaltungsrat hatte sich entschlossen, Grundstücke zu erwerben, die entweder in der Ueberbauungszone der einzelnen Gemeinden liegen, oder aber an deren Rand, sofern die Aussicht besteht, in absehbarer Zeit die Randgebiete in Bebauungszonen einzubeziehen. Dabei ging der Verwaltungsrat von der Auffassung aus, dass der Ankauf von Grundstücken nur in grösseren Komplexen erfolgen soll, so dass dort eine Arrondierung möglich sei, damit eine zweckmässige Ueberbauung in der grösstmöglichen Ausnützung der Bodenfläche gewährleistet werde.

Gleichzeitig glaubte der Verwaltungsrat in mehreren Gemeinden des Landes entsprechend grosse Bodenflächen ankaufen zu müssen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, dass er Teile des Fonds einseitig in eine Gemeinde investiere und andere Gemeinden daneben kämen.

In der Gemeinde Eschen ergab sich von vorneherein eine sehr starke Opposition gegen Bodenkauf der AHV. Die Landesgrundverkehrskommission wehrte sich ebenfalls gegen diesen Bodenkauf, und zwar aus Gründen, die der Verwaltungsrat als nicht stichhaltig erachtet.

Damit ist dem Verwaltungsrat weitgehend die wertgesicherte Anlage des Fonds versagt. Zweifellos ein unmöglicher, in der ganzen Welt einmaliger Zustand, dass eine öffentlich, rechtliche Versicherungsanstalt gezwungen wird, die Mittel, die zusammengetragen werden, um alten Leuten, Witwen und Waisen eine bescheidene Existenz zu sichern, der Inflation preiszugeben. Diese übertrieben individualistische Auffassung, die in den Entscheidungen von Gemeinde- und Landesorganen zum Ausdruck kommen, verkennen wohl vollständig Sinn und Zweck der Sozialversicherung. Die Sozialversicherung bedarf zur Gewährleistung ihrer Leistungen an die Allgemeinheit aller jener Möglichkeiten zur Anlage ihres Fonds, wie sie die Privatwirtschaft hat, selbstverständlich unter Ausschluss rein spekulativer Anlagen.

Der beabsichtigte Wohnungsbau und der beabsichtigte Bau von Altersheimen durch die AHV als Spekulation zu bezeichnen und als nicht im öffentlichen Interesse gelegen, ist wohl verfehlt, doch hat sich der Verwaltungsrat mit der Situation abzufinden und wird, ob früher oder später, die Verantwortung für den Schwund des Fonds zu Lasten der Versicherungsnehmer, also der Alten, Witwen und Waisen ablehnen müssen. Er hat schon letztes Jahr und in verschiedenen Sitzungen des Berichtsjahrs geprüft, wie er die verantwortliche Instanz, Regierung und Parlament, auf die Situation aufmerksam machen könnte. Da im Jahre 1963 sein Mandat abläuft, wird er vor seiner Auflösung zum Problem der Wertversicherung des Fonds Stellung beziehen müssen. Dieser Bericht an die F. L. Regierung und an den hohen Landtag, soll deshalb in erster Linie dazu dienen, die zuständige Instanz auf die Gefährdung des Anstaltsvermögens hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang interessant und teilweise auch beunruhigend für die liechtensteinische AHV, sind Vergleiche mit der Entwicklung der schweizerischen. Der Fonds der liechtensteinischen AHV ist bei der Landesbank gegen 3 Prozent Netto-Zins angelegt. Der durchschnittliche Netto-Zinsertrag des schweizerischen Fonds beträgt im Jahre 1962 3,66 Prozent, also nahezu $\frac{3}{4}$ Prozent mehr, als die Zinsleistungen an den liechtensteinischen Fonds. Mit diesem Mehr können Abwertungsschäden teilweise gedeckt werden. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Schweizer AHV aus seinerzeitigen Lohnersatzversicherungen

erhebliche Mittel übernommen hatte, und zwar gleich beim Anlaufen der AHV, während die liechtensteinische AHV mit Null beginnen musste. Die Entwicklung der liechtensteinischen AHV ist also erheblich schlechter als diejenige der schweizerischen AHV, nicht zuletzt durch die schlechten Anlagemöglichkeiten.

Von weiterem Interesse ist folgender Vergleich: Im Berichtsjahre betrug die schweizerische Durchschnittsrente Sfr. 1000.— die liechtensteinische Sfr. 1191.—. Dieser unsere Kasse stark belastende und zunächst unglaublich erscheinende Unterschied der Durchschnittsrente entsteht aus der Tatsache, dass Liechtenstein eine erheblich geringere Anzahl Minimalrenten-Bezüger hat als die Schweiz. 40 Prozent der Rentenbezüger der Schweizer AHV sind nach Angabe unserer Verwaltung Minimalrentner, dabei hat es Kantone, die bis zu 80 Prozent Minimalrentner haben. In Liechtenstein beträgt der Minimalrentner-Prozentsatz im Vergleich zur Gesamtanzahl der Rentenbezüger im Berichtsjahr nur 18,8 Prozent. Dadurch verschiebt sich natürlich die Durchschnittsrente im Vergleich zur Schweiz nach oben. Es sind dies Tatsachen, die auf die verantwortlichen Instanzen alarmierend wirken müssen, so erfreulich das verhältnismässig hohe Durchschnittseinkommen unserer Bevölkerung ist. Vor allem zwingen diese Vergleiche zu absolut nüchterem und schonenden Vorgehen bei allen Revisionen der AHV. Es erscheint auch der hohe Anteil an Beiträgen von Ausländern beunruhigend, sie haben zum starken Anschwellen des Fonds beigetragen, mehr als erwartet war. Wenn aber diese Beiträge vom Fonds abgerechnet werden, kann von einem unerwarteten Anschwellen des Fonds kaum geredet werden.

Bei der letzten Rentenrevision wurden ausserdem die Renten erheblich erhöht und die Rentenbasis verbreitert, ohne dass die Beiträge erhöht wurden und vor allem, ohne dass der Staatsbeitrag erhöht worden war. Durch das letztere ist ein Loch in der Entwicklung des Fonds entstanden, das bei der neuen Revision wieder geschlossen werden muss.

Es scheint überhaupt, dass in der liechtensteinischen Öffentlichkeit die Bedeutung der Alters- und Hinterlassenenversicherung recht wenig bekannt ist. Es wird immer wieder in öffentlichen Diskussionen die Forderung erhoben, die AHV solle vom heutigen Kapitaldeckungsumlageverfahren zum reinen Umlageverfahren übergehen. Diejenigen, die diese Forderung erheben, verkennen voll und ganz den Charakter der heutigen AHV und den Zweck des Schwankungsfonds. Sie ersehen in der Anlage eines Schwankungsfonds die Grundlage einer Kapitaldeckung der Renten. Der Schwankungsfonds hat jedoch nur die Aufgabe, der heute zahlenden Generation einen Teil, einen kleinen Teil ihrer eigenen Einlagen sicherzustellen, und zwar derart, dass im Beharrungszustande etwa 30 Prozent der ordentlichen Renten aus den Zinsen des Schwankungsfonds und etwa $\frac{2}{3}$ der Renten aus den dann zu bezahlenden Umlagen gedeckt werden. Dieser Idee der teilweisen Deckung der Rente durch Zinsleistung aus einem Fonds liegt die Meinung zugrunde, dass man der heutigen Generation nicht zumuten kann, für den Bevölkerungsteil, der nicht mehr in der Lage ist, die zu erwartenden Renten durch eigene Zahlung zu decken, voll zu übernehmen, ohne selbst eine bescheidene Sicherung ihrer eigenen Rente mitfinanzieren zu können.

Der Beharrungszustand soll mit 40 Jahren nach Einführung der AHV eintreten. Gemessen an der zur Zeit geltenden Rentenhöhe, wäre im Beharrungszustand ein jährlicher Rentenanfall von 6 Millionen Sfr. zu erwarten. Bei gleicher Entwicklung wird, bei Beibehaltung der heutigen Beiträge, eine jährliche Beitragsleistung der Versicherten von ungefähr 4 Millionen Sfr. zu erwarten sein. Die restliche Deckung muss aus dem Zins des Schwankungsfonds kommen. Dieser muss also, an der heutigen Rente gemessen, mindestens 60—70 Millionen betragen, um die anfallenden Renten mitdecken zu können. Jede Rentenerhöhung verschiebt natürlich diese Grössenordnung.

Will aber die heutige Generation nicht eine teilweise Deckung der von ihr zu erwartenden Renten durch den Schwankungsfonds garantiert sehen, also zum reinen Umlageverfahren übergehen, wird sie mit zunehmend steigenden Beiträgen bei gleichbleibender Rente rechnen müssen, so dass die heutige Generation die Gefahr läuft, dass ihre Kinder, um steigenden Beiträgen zu entgehen, die Renten zu kürzen geneigt sein könnten.

Diese Ausführungen gelten natürlich nur, wenn die heutige Situation, das heutige System beibehalten und Liechtenstein seine Selbständigkeit auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung bewahren und nicht in eine allenfalls kommende europäische Sozialversicherung integrieren wird. Im letzteren Falle schauen die Dinge dann anders aus.

Der Mangel eines Sozialversicherungsabkommens mit Oesterreich gab dem Verwaltungsrat hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Grenzgängertum wiederholt Gelegenheit zu Aussprachen, auch mit Verbänden, die eine einseitige Regelung zugunsten der Grenzgänger seitens des Landes forderten.

Der Verwaltungsrat konnte sich im Berichtsjahr nicht entschliessen, der Regierung und dem Landtag eine einseitige Regelung zu empfehlen, beschloss jedoch, dieses Problem im Auge zu behalten und im kommenden Geschäftsjahr erneut auf die Forderung hauptsächlich der Industriekammer und des Gewerbes zurück zu kommen.

Die Erweiterung der Aufgaben unserer Verwaltung gab dem Verwaltungsrat Gelegenheit, sich wiederholt mit den Personalsorgen derselben zu befassen. Der Verwaltungsrat hält eine Erweiterung des Personalstandes für unerlässlich.

Renten-Revisionen

Wiederholt besprach der Verwaltungsrat eine Revision der ordentlichen Renten und der Uebergangsrenten.

Mit 10. 10. 1962 beschloss der Verwaltungsrat, einer Anfrage nach derselben entsprechend, der Regierung eine Renten-Revision zu empfehlen, nachdem sich der Landtag besonders eingehend um diese Rentenrevision interessiert hatte. Er erklärte jedoch, eine solche Empfehlung nur dann abgeben zu können, wenn vor der Vornahme der Revision eine neue technische Bilanz eingeholt werde. Gleichzeitig mit der Abgabe der Erklärung an die Regierung ersuchte deshalb der Verwaltungsrat den Aufsichtsrat, eine technische Bilanz einzuholen und sie dem Verwaltungsrat zur Verfügung zu stellen. Erst nach Vorliegen der technischen Bilanz sollte überprüft werden, ob eine Anpassung der liechtensteinischen Renten an die schweizerischen Renten verantwortbar wäre, wobei der Verwaltungsrat der Auffassung war, dass eine Renten-Erhöhung an sich vertretbar sei, in welcher Höhe aber, würde erst die technische Bilanz aufzeigen.

Mit 20. 11. 1962 behandelte der Verwaltungsrat erneut die Revision der Renten und des AHV-Gesetzes. Einstimmig empfahl er der F. L. Regierung und dem Landtag als Sofortmassnahme die Abschaffung der Beitragspflicht nach Erreichung des 65. Altersjahres, ebenso die Abschaffung des halbjährigen Stichtages für den Rentenbezug. Die Rente sollte nach diesem Vorschlag auf den dem Geburtsmonat folgenden Monat fällig werden.

Gleichzeitig empfahl der Verwaltungsrat die Erlassung eines Gesetzes, das die volle Verselbständigung der Verwaltung der AHV und der dieser angeschlossenen Organisationen zum Gegenstand haben solle. Dabei sollte vorgesehen werden, dass die Verwaltungskosten nicht mehr von der Landeskasse, sondern

von den Versicherten zu tragen sind unter Aufrechterhaltung der Haftung des Landes für ein allfälliges Defizit.

Die dem Landtag vorgelegten Aenderungen fanden dessen Zustimmung, wobei das Gesetz über Verselbständigung der Verwaltung anfangs in erster Lesung gutgeheissen wurde, während die Veränderung des Stichtages für die Rentenfälligkeit und die Abschaffung der Beitragspflicht nach Erreichung des 65. Altersjahres sofort in Kraft gesetzt wurden.

Zusammenfassend weist der Verwaltungsrat nochmals auf die Probleme hin, die dringend einer Lösung bedürfen:

1. **Abänderung von Art. 25, AHVG, zwecks Anlagemöglichkeiten auf breiterer Basis als bisher, um wenigstens einen Teil des Fonds der Entwertung entziehen zu können und um evtl. höhere Zinserträge zu erzielen.**
2. **Da, ausser für kurzfristige Anlagen in Liechtenstein, für langfristige Anlagen jeweils nur der Liegenschaftsmarkt offen ist, sollte dem Verwaltungsrat, selbstverständlich unter der Kontrolle des Aufsichtsrates und der Regierung, grössere Beweglichkeit und Freiheit auf dem Gebiet des Erwerbes von Liegenschaften, insbesondere zum Zweck der Ueberbauung geschaffen werden.**
3. **Die Erfahrung hat deutlich gezeigt, dass die Verwaltung sowie die Bewältigung ihrer Aufgaben an sich durch das derzeitige Organisationsschema stark beeinträchtigt sind. Dies vor allem hinsichtlich der personellen Besetzung der Verwaltung, der Modernisierung des Büros etc. Es drängt sich daher die Verselbständigung der Verwaltung auf, die zwar an sich in Art. 1, AHVG, absolut klar ausgesprochen ist, im Organisationsschema aber seinerzeit nicht durchgeführt worden war.**
4. **Einer baldigen Lösung bedarf das Problem der Zusatzrenten, die bereits im Vorjahresbericht des Verwalters als dringliche Notwendigkeit gefordert wurden, da immer mehr und mehr alte Leute allein auf die AHV-Rente angewiesen sind, diese aber nicht genügt, um auch nur den bescheidensten Lebensstandard aufrecht erhalten zu können. Diese Zusatzrente muss eine reine Bedarfsrente sein und die sich daraus ergebende Belastung kann selbstverständlich nur aus allgemeinen, öffentlichen Mitteln abgedeckt werden, nicht etwa aus den Mitteln des AHV-Fonds.**
5. **Aus sozialpolitischen und wirtschaftlichen Ueberlegungen heraus möchte der Verwaltungsrat das Augenmerk der zuständigen Instanzen auf das Problem der Versicherung der Grenzgänger gegen Alter und Tod lenken. Eine einseitige Lösung scheint sich aufzudrängen.**

Im übrigen dankt der Verwaltungsrat allen jenen, die für die Durchführung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Familienausgleichskasse verantwortlich und behilflich waren, der Fürstlichen Regierung und dem Aufsichtsrat für die Mitarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen und vor allem dem Verwalter und dem Personal. Durch Beschluss des Verwaltungsrates wurde der Verwalter für seine Tätigkeit im Berichtsjahr entlastet.

Vaduz, im Juli 1963.

Für den Verwaltungsrat der AHV, IV und FAK:

Der Präsident
Regierungsrat Dr. Alois Vogt

Als Anhang und integrierenden Bestandteil seines Berichtes vermittelt der Verwaltungsrat den **Bericht des Verwalters über das Geschäftsjahr 1962.**

In Nachachtung der gesetzlichen Bestimmungen unterbreite ich Ihnen, sehr geehrte Herren des Verwaltungsrates, die Jahresberichte über die Anstalten:

Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 10, lit. b), AHVG,
 Invalidenversicherung gemäss Art. 10, Zif. 3, IVG sowie
 Familienausgleichskasse gemäss Art. 16, FAKG,
 für den Zeitabschnitt

1. Februar 1962 bis 31. Januar 1963

und mit beigeschlossenen Fonds-Betriebsrechnungen, -Bilanzen und Kassabilanz per 31. Januar 1963 (siehe Anhang).

Allgemeines

Wie uns der neuerliche Konjunkturanstieg im Jahre 1962 zeigt, sind alle Masshalteappelle der führenden europäischen Wirtschaftler mehr oder weniger ungehört verhallt. Interessant ist jedoch in diesem Zusammenhang die überall gemachte Feststellung, dass mit dem allgemein anwachsenden Wohlstand sich beinahe parallel der Drang nach sozialer Sicherheit steigerte. Rein theoretisch gesehen ist diese Erscheinung paradox, sie wird jedoch etwas verständlicher, wenn man berücksichtigt, dass in Europa in den beiden Weltkriegen infolge der Inflationen und im letzten Weltkrieg noch zusätzlich durch grosse Sachwertverluste in den Menschen eine Existenzangst entstand, die heute mit dem angeblichen Sicherheitsfaktor «Allgemeinheit bzw. Staat» kompensiert werden soll. Dieser Ruf nach sozialer Sicherheit ist nun aber nicht nur in den kriegsführenden Staaten hörbar, sondern ist ganz allgemein Wunschtraum der verschiedensten Interessengruppen geworden. Auch bei uns macht sich diese Tendenz bemerkbar, was vor allem durch den sehr viel zu hörenden Ausspruch — die Renten reichen nicht zum Leben — bewiesen wird. Aus dieser Ueberlegung heraus dürfte sich auch bei uns die Forderung nach existenzsichernden Renten ergeben haben. Weil nun aber eine solche Forderung unsere heutige AHV-Struktur in Frage stellt, ist es notwendig, die sozialen und wirtschaftspolitischen Auswirkungen, die eine Existenzversicherung hätte, zu untersuchen. Um die sich ergebende Problematik aufzeigen zu können, sei folgend die Basisversicherung der Existenzversicherung gegenübergestellt. Damit stellt sich eingangs die Frage:

1. Was ist eine Basisversicherung? Das ist eine Versicherung, deren Leistungen eine solide Grundlage bieten, bei der jeder einzelne — gegebenenfalls mit Hilfe seines Arbeitgebers oder seines Verbandes und nötigenfalls mit Hilfe der Gemeinden — seine Existenz im Alter bzw. die Existenz seiner Angehörigen nach seinem Tode sichern kann.
2. Was ist eine existenzsichernde Versicherung? Das ist eine Versicherung, deren Leistungen allein das Existenzminimum für jeden einzelnen sicherstellt.

Der wesentliche Unterschied der zwei Versicherungsarten besteht also darin, dass erstere nur einen substanziellen Teil der Existenzsicherung bildet und infolgedessen das Bestehen weiterer Massnahmen erfordert, dabei aber nur das Existenzminimum gewährleistet und nicht etwa auch die Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards.

Folgerichtig würde sich hier noch die Frage anschliessen: Was ist das Existenzminimum?

Dieses ist vor allem keine absolute, sondern eine relative Grösse und wird heute z. B. in der Schweiz für Alleinstehende mit Fr. 3 000.— und für Verheiratete mit Fr. 4 000.— angenommen.

Diese Beträge sind also eine Annahme, die von Fall zu Fall, von Ort zu Ort, von Beruf zu Beruf zu Diskussionen Anlass geben werden, weil je nach den Verhältnissen eben grosse Verschiedenheiten im Existenzminimum bzw. in der Beurteilung desselben besteht. Mit diesen theoretischen Ausführungen möchte ich es bewenden lassen und auf die eigentliche Problemstellung, die sich aus einer Existenzversicherung ergäbe, eintreten.

Vor nicht langer Zeit wurde im Mitteilungsorgan des Arbeiterverbandes die Forderung auf existenzsichernde Renten gestellt, eine Forderung, die nicht wenig Anklang in der Bevölkerung fand und meines Erachtens einer Untersuchung bedarf.

Es ist üblich, zwei Begriffe einander gegenüberzustellen, im vorliegenden Fall jenen der Basisversicherung, das System, das wir derzeit in unserer AHV haben und jenen der existenzsichernden Rente.

Aber auch hier handelt es sich nicht um eindeutig definierte Dinge, sondern höchstens um richtungsweisende Ausdrucksformen. Wenn gesagt wird, die AHV sei in ihrer heutigen Fassung eine Basisversicherung, so geht man davon aus, dass eine mittlere AHV-Rente von etwa Fr. 1 500.— im Jahr, nur ein Viertel des allgemein durchschnittlichen Erwerbseinkommens ausmacht. Sie liefert somit eine allgemeine Durchschnittsbasis für die Deckung der Lebenshaltungskosten, jedoch sind zusätzliche Mittel erforderlich, um die Existenz voll zu sichern.

Der Bedarf nach weiteren Einkommen ist sehr unterschiedlich, wobei vor allem die Höhe der Wohnungsmiete eine wesentliche Rolle spielt. Für die alten Landwirte, die auf dem Betrieb bleiben, bildet schon die heutige Rente eine nicht unbedeutende Hilfe.

Spricht man von existenzsichernden Renten, so wird dabei oft an zwei verschiedene Begriffe gedacht, nämlich an die Volkspension und an das in der Form der Einheitsrenten gewährte Existenzminimum.

Unter Volkspension versteht man gewöhnlich eine in Lohnprozenten fixierte Rente, analog zu den Leistungen der Pensionskassen. Dabei wird meistens mit einem Rentensatz von 50 bis 60 Prozent gerechnet. Volkspension, nämlich lohnprozentuale Pensionen für das ganze Volk, gibt es aber auf der ganzen Welt keine. Der Begriff wurde nämlich ausgehend von den obligatorischen Rentenversicherungen für Arbeiter und Angestellte geprägt, die nicht das ganze Volk versichern, sondern nur einen wesentlichen Teil davon, nämlich die hauptberuflich Unselbständigerwerbenden. Da für diese Kategorie der Lohn eine ziemlich homogene Grösse ist und insbesondere nicht unter ein gewisses Minimum, z. B. Fr. 5 000.— im Jahr absinkt, bringt hier ein Rentensatz von 50 bis 60 Prozent tatsächlich eine Existenzsicherung mit sich, die aber nach dem angewöhnten Lebensstandard abgestuft wird.

Will man aber dem ganzen Volk durch eine Rente das Existenzminimum in alten Tagen garantieren, ist es klar, dass hier jener Mindestbetrag verstanden wird, der zur Bestreitung eines bescheidenen Lebensunterhaltes unbedingt erforderlich ist. Dabei denkt man gewöhnlich zur Zeit für eine alleinstehende Person an einen Ansatz von Fr. 250.— bis 300.— im Monat, d. h. Fr. 3 000.— bis 3 600.— im Jahr. Das sind aber bereits Beträge, die weit über das heutige Rentenmaximum hinausgehen.

Es ist in diesem Zusammenhang vielleicht nicht uninteressant, auf die Kosten bzw. die Beitragsbelastung, die ein solches System nach sich ziehen würde, hinzuweisen.

Nach den neuesten Berechnungen des BSV, die für uns, nachdem wir das gleiche Finanzierungssystem haben, ebenfalls massgebend sind, würde die Einführung eines solchen Systems bei einer 50prozentigen Altersrente für Alleinstehende und einer 80prozentigen Rente für Verheiratete, bis zu einem versicherten Einkommen von Fr. 15 000.— 15,5 bis 16,4 Prozent des gesamten Erwerbseinkommens kosten. Ich glaube, damit wird sich jeder, auch wenn er die wirtschaftliche Struktur unseres Landes nicht kennt, klar, dass eine solche Lösung für uns wirtschaftlich nicht tragbar ist, wenn nicht ganz allgemein die wirtschaftliche Existenz riskiert werden soll.

Unsere AHV ist als allgemeine Volksversicherung ausgestaltet. Alle Einwohner des Landes sind versichert, sowohl die Selbständigerwerbenden als auch die Arbeitnehmer und ebenfalls die Nichterwerbstätigen. Diese Regelung will aber nun niemand aufgeben, andererseits bedeutet das aber, dass wir ausländische Vorbilder, welche auf anderen Systemen beruhen, nicht übernehmen können.

Die Ausrichtung einer in Lohnprozenten berechneten Volkspension würde für die Landwirtschaft und für die Nichterwerbstätigen zu einem völlig ungenügenden Resultat führen. Sie müsste deshalb durch ein in Frankenbeträgen fixiertes Rentenminimum korrigiert werden. Zudem würde eine derartige Volkspension, verbunden mit einer Mindestrente, eine sehr breite Finanzierungsbasis erheischen, indem mindestens 15 bis 16 Lohnprozente in Form von Beiträgen der Wirtschaft und Zuwendungen der öffentlichen Hand erforderlich wären, wogegen die heutige AHV zusammen mit den Beiträgen der öffentlichen Hand nur mit höchstens 6 Lohnprozenten rechnet. Aber auch die Form einer Einheitsrente entspricht unseren Bedürfnissen nicht. Abgesehen davon, dass sie der sozialen Struktur unseres Landes in keiner Weise Rechnung tragen würde, ist die Einheitsrente auch mit dem bestehenden Beitragssystem nicht vereinbar, bei welchem grundsätzlich vier Lohnprozente eingefordert werden. Das hat zur Folge, gemäss Erhebungen der mathematischen Abteilung beim BSV, dass z. B. mehr als zwei Drittel der erforderlichen Beitragssumme, die für die Auszahlung notwendig wäre, von Personen mit einem Jahreseinkommen über Fr. 7 500.— aufgebracht werden müssten, wogegen sie mit Einheitsrenten lediglich von etwa einem Drittel der gesamten Rentensumme für sich in Anspruch nehmen könnten.

Die Gewährung einer Einheitsrente im Ausmass von z. B. Fr. 250.— im Monat an die Alleinstehenden wäre übrigens mit einem Beitragsansatz von 4 Lohnprozenten weder heute und schon gar nicht auf längere Sicht möglich; sowohl die Beiträge der Versicherten als auch jene der öffentlichen Hand müssten bereits anfänglich schon um mehr als 50 Prozent erhöht werden.

Aber auch eine Zwischenlösung im Sinne der Gewährung von verhältnismässig günstigen Mindestrenten für die unteren Einkommenskategorien hält einer näheren Prüfung nicht stand. Wollte man, wie es z. B. jetzt in der Schweiz gefordert wird, nur das jährliche Rentenminimum von Fr. 1 080.— auf Fr. 1 800.— erhöhen, d. h. von Fr. 90.— auf Fr. 150.— im Monat ohne die übrigen Positionen der Rentenformel zu ändern, ergäbe sich nur noch eine Spanne von einem Drittel bis zum heutigen schweizerischen Rentenmaximum von Fr. 2 400.—. Bei dieser geringen Differenz wäre eine Abstufung der Renten nach Beitragshöhe kaum mehr zu rechtfertigen, so dass dieser Schritt über kurz oder lang zur Einheitsrente führen müsste. Für die wirklich Bedürftigen würde aber diese Massnahme das Existenzproblem doch nicht lösen, weil sie auch aus der erhöhten Mindestrente allein ihren Lebensunterhalt nicht fristen könnten.

Die Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten führt zum Ergebnis, dass die wohl-durchdachte Struktur unseres heutigen Rentensystems beibehalten werden sollte. Die Sicherung der Existenz im Alter, auf welche unsere betagten Mitbürger Anspruch haben, muss in unseren Gegebenheiten durch verschiedene Massnahmen

erfolgen. Im Rahmen der AHV kommt einzig eine allgemeine Rentenerhöhung um einen beträchtlichen Prozentsatz in Betracht. Es ist somit abzuklären, welche Heraufsetzung der Alters- und Invalidenrenten verwirklicht werden kann, ohne dass eine Erhöhung der Beitragsansätze erforderlich wäre, und ohne dass die zahlreichen, eine wichtige soziale Aufgabe erfüllenden Pensionskassen und Gruppenversicherungen tangiert werden. Der Klarheit halber sei unterstrichen, dass eine wirklich ins Gewicht fallende Verbesserung der Renten eine Ueberprüfung der finanziellen Struktur der AHV voraussetzt und somit ohne eine gewisse Erhöhung des Beitragsansatzes als aussichtslos erscheint. Gleichzeitig müsste dann auch das Finanzierungsverfahren und die Fondsäufnung einer sorgfältigen Ueberprüfung unterzogen werden.

Denjenigen Personen welchen solche heraufgesetzte Renten nicht das Existenzminimum bieten, und die über keine privaten Pensionsversicherungsleistungen oder Ersparnisse verfügen, wird in Zukunft durch die Schaffung einer Alters- und Hinterlassenen-Zusatzrente geholfen werden müssen. Damit solche Zusatzrenten allen bedürftigen Alten und auch in ausreichendem Masse gewährleistet werden könnten, müsste das Land, evtl. unter Heranziehung der Gemeinden, die hiefür notwendigen Mittel bereitstellen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass heute schon 17 Kantone der Schweiz über eine eigene Alters- und Hinterlassenenfürsorge verfügen, die jährlich bereits Leistungen von rund 75 Millionen Franken ausschütten. Diese Fürsorgeleistungen gelangen zusätzlich zu den Renten der AHV über die Ausgleichskassen zur Auszahlung.

Das Problem der Existenzsicherung im Alter liesse sich, wie bereits gesagt, verwirklichen durch den Einbau von Zusatzrenten (Bedarfsklausel) für Alter und Invalidität, durch die Intensivierung der privaten Pensionsversicherungen sowie durch eine verstärkte Gemeindefürsorge. Die Beseitigung der Not bei unseren alten Leuten setzt also eine weitere Verbesserung der AHV voraus, jedoch ebenfalls der anderen Formen der Altersrenten, nämlich der privaten Pensionsleistungen und der Gemeindefürsorgeleistungen. Welche ungeheure, grosse Bedeutung den privaten Pensionskassen bei der Lösung unserer Sozialprobleme zukommt, haben die vorangegangenen Ausführungen zur Genüge unterstrichen. Die privaten Pensionskassen könnten im Rahmen der wirtschaftlichen Sicherung bei Alter, Tod des Ernährers und bei Invalidität eine wesentliche soziale Aufgabe erfüllen. Trotz der erfreulichen Entwicklung jedoch, die diese Institutionen besonders in den letzten Jahren erfahren haben, gehört ihnen vorerst nur eine Minderheit der Bevölkerung an. Es steht diesen Institutionen somit noch ein sehr weites Wirkungsfeld offen und ich glaube, dass dieses Versicherungsgebiet bzw. dessen Ausbau sehr viel mit dazu beitragen könnte, den dauernd sich mehrenden Druck nach sozialer Sicherheit abzubremesen. Ich möchte daher der Hoffnung Ausdruck geben, dass weitere Betriebe sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aus eigener Initiative Zusatzversicherungen schaffen und die bereits bestehenden ausbauen, so dass der Kreis, der auf Altersfürsorgerenten angewiesenen alten Leute immer mehr zurückgeht. Wer im Genuss solcher Pensionsversicherungsansprüche steht, kann zusammen mit den AHV-Renten einem gesicherten Lebensabend entgegensehen. Ich glaube, dass durch ein vernünftiges Zusammenspiel von Staat und Wirtschaft eine für uns tragbare sozialpolitische Synthese gefunden werden kann, die den Sozialpartnern das bringt, was sie sich wünschen, nämlich eine weitgehende Sicherheit, die auch wirtschaftlich tragbar ist.

Wird das erreicht, was übrigens absolut im Rahmen des Möglichen liegt, so kann an der heutigen Konzeption der AHV als Basisversicherung festgehalten werden, was allerdings voraussetzt, dass die Kollektivvorsorge durch Betriebe und Verbände sowie die Selbstvorsorge weiter entwickelt und vervollkommenet werden muss, damit AHV und private Vorsorge zusammen das Problem der Existenzsicherung im Alter lösen können. Das wird wohl in den meisten, nicht aber in

allen Fällen möglich sein, und die noch bestehende Lücke soll daher durch die Schaffung öffentlicher Alters- und Hinterlassenenbeihilfen (Zusatzrenten) geschlossen werden.

Auf Grund der voranstehenden Ausführungen stellt sich die Frage: Was ist zu tun bzw. was können wir tun? Hier darf ich vorweg nehmen, dass die AHV als Basisversicherung ihre äusserste Grenze noch nicht erreicht hat, jedoch muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihr weiterer Ausbau nicht zur Uebersicherung und zum Abbau bestehender Massnahmen führt, namentlich nicht zu einer Reduktion der Pensionskassenleistungen, die in erster Linie die sozial Schwächsten zu spüren bekämen, weil vorab sie überversichert würden.

Es muss uns daher gelingen, die staatliche Sozialversicherung, die privaten Pensionskassenversicherungen der Arbeitgeber und die Selbstvorsorge zu koordinieren und zwar so, dass sie sich sinnvoll ergänzen. In diesem Zusammenhang sei wieder einmal hervorgehoben, dass die Selbstvorsorge dringend eines weiteren Ausbaues bedarf. Dazu ist freilich neben einer Intensivierung der Aufklärungsarbeit eine vermehrte Aufmunterung durch den Arbeitgeber, z. B. durch Ausrichtung von Sparprämien und vor allem durch den Staat erforderlich, der an Stelle der heute noch zum Teil praktizierten Diskriminierung die Selbstvorsorge steuerlich begünstigen sollte. Durch eine Koordinierung der drei vorgenannten Einrichtungen könnte eine volle, den individuellen Verhältnissen angepasste Existenzsicherung erreicht werden.

Ich möchte aber nicht verhehlen, dass diese hier aufgezeigte Gesamtlösung neben den positiven auch negative Seiten aufweist, und zwar ergeben sich gewisse Unübersichtlichkeiten und Zersplitterungen, grössere Anforderungen an den Einzelnen sowie Schwierigkeiten der Koordination und der Rationalisierung. Jedoch werden diese Nachteile meines Erachtens weit aufgehoben durch die sozial wirksamere Zielung, die Anpassung an die realen Verhältnisse und Gegebenheiten sowie die geringere Eignung, unsere Sozialversicherung zum politischen Spielball zu machen und gerade letzteres halte ich persönlich für den wesentlichsten Punkt.

Ich glaube, abschliessend feststellen zu dürfen, dass sich unsere AHV als Basisversicherung durchaus bewährt hat und es besteht meines Erachtens kein Anlass, sie ihres bisherigen Charakters zu entkleiden und sie mit einer Aufgabe zu belasten, die sie zum mindesten in ihrer heutigen Struktur nicht erfüllen kann. Anlass besteht aber, das heutige System mit seinen drei tragenden Säulen (staatliche Sozialversicherung, Versicherung durch Arbeitgeber und Selbstvorsorge) so auszubauen, dass die Existenz aller unserer Alten, Hinterlassenen und Invaliden gesichert — und besser noch gesichert werden kann, als dies durch eine noch so gut ausgebaute AHV allein je möglich wäre.

Abschliessend noch einige Worte zur «ausserpolitischen» Situation in unserer Sozialversicherung. Wenn auch die europäische Integration sich wahrscheinlich nicht in absehbarer Zeit total vollziehen wird, so sind wir doch infolge der neuesten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt — die EWG-Regelungen sind für uns zu einem beachtlichen Konkurrenzfaktor bei der Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften geworden — gezwungen, neue Wege in der Sozialpolitik zu gehen. In dieser Sicht darf ich eine Stelle aus der Botschaft des Schweizerischen Bundesrates zum Sozialversicherungsabkommen mit Italien zitieren, der meines Erachtens auch für uns grösste Bedeutung zukommt:

«Soll die Schweiz ihre Wettbewerbsfähigkeiten auf dem für sie so wichtigen Arbeitsmarkt behaupten, so muss sie im Rahmen des Möglichen zu neuen Lösungen bereit sein, die der eingetretenen Weiterentwicklung der zwischenstaatlichen Sozialversicherung Rechnung tragen. Dabei ist auch zu bedenken,

dass bei der heutigen Konjunkturlage die Einwanderungsländer am Zuzuge ausländischer Arbeitskräfte ebenso interessiert sind wie die Auswanderungsländer an der Beschäftigung ihrer überschüssigen Arbeitskräfte im Ausland.»

Um unsere heutige Situation noch zu verdeutlichen, sei folgend ein Ueberblick gegeben über die wirtschaftliche bzw. die Einkommensentwicklung der letzten neun Jahre, die auch einen Rückschluss auf die arbeitsmarktliche Entwicklung zulässt:

	Erwerb total Fr.	Selbst. Erwerb Fr.	Unselbst. Erw. Fr.
1954	28 725 000.—	7 545 000.—	21 180 000.—
1955	32 375 000.—	7 862 000.—	24 513 000.—
1956	36 967 000.—	8 698 000.—	28 269 000.—
1957	41 898 000.—	9 807 000.—	32 091 000.—
1958	45 513 000.—	11 067 000.—	34 446 000.—
1959	48 600 000.—	11 575 000.—	37 025 000.—
1960	56 740 000.—	13 630 000.—	43 110 000.—
1961	68 958 000.—	14 656 000.—	54 302 000.—
1962	76 418 000.—	14 619 000.—	61 799 000.—

Diese Zahlen beleuchten aber nicht nur die dauernd steigende Hochkonjunktur, sondern beweisen auch, dass Liechtenstein seit dem letzten Weltkrieg eine gewaltige Bevölkerungsumschichtung erfahren hat und dass wir zu einem Arbeitnehmergebiet geworden sind. Unter Berücksichtigung der Teuerung und auf Grund der obigen Zahlen sieht man die eindeutige Umschichtung vom Selbständigen zum Unselbständigen, denn das Einkommen der Selbständigen hat sich im Laufe von neun Jahren knapp verdoppelt, während sich das Einkommen der Unselbständigen beinahe verdreifacht hat. Ob diese Entwicklung von gutem oder schlechtem sein wird, wird uns die Zukunft zeigen. Es wäre meines Erachtens an der Zeit, auch bei uns, infolge der wirtschaftlichen Umgruppierung im letzten Jahrzehnt, ernsthaft eine gesellschaftspolitische Neukonzeption anzustreben, die allerdings ihrerseits wiederum verlangen würde, dass auch die übrigen Bereiche unserer heutigen Politik neu durchdacht würden. In der Sozialpolitik geht es heute vor allem darum, die Konsequenzen aus einer auf alle Schichten gerichteten Gesellschaftspolitik einerseits zu ziehen und zum andern darum, an unserem heutigen Grundsatz festzuhalten, in gewissen Bereichen dem einzelnen die Selbstverantwortung zu belassen, ja inskünftig noch mehr zu überlassen, um zu einer Konzentration der sozialen Hilfe auf die wirklich hilfsbedürftigen Fälle zu gelangen.

Mit diesen Ausführungen über die derzeitige wirtschaftliche und sozialpolitische Situation komme ich nun zur Berichterstattung über die einzelnen Anstalten.

I. Alters- und Hinterlassenenversicherung

(9. Jahresbericht)

Organisation

Aus der Warte der traditionellen Aufgabenbereiche der AHV-Verwaltung war das Berichtsjahr als «ruhig» zu bezeichnen, fand doch keine Revision der betreffenden Gesetzgebung statt. Das hatte auch zur Folge, dass an der Organisation der Verwaltung nichts geändert werden musste. Beinahe schon traditionell wird meine Bemerkung über die Unmöglichkeit der Erfüllung einiger gesetzlicher Aufgaben wegen Personalmangels. Hier ist vor allem wieder das Fehlen der Arbeitgeberkontrollen zu erwähnen, was auch dieses Jahr praktisch wiederum die einzige Beanstandung der Revisionsstelle war.

Die für das nächste Jahr geplante AHV-Revision dürfte hinsichtlich der zeitlichen Durchführung wegen dem Personalmangel auf erhebliche Schwierigkeiten stossen. Mit der Gewinnung eines Buchhalters im Februar konnte der Rückstand in den IBK-Buchungen weitgehend beseitigt werden. Die hier eingesetzte Arbeitskraft überprüft gleichzeitig auch die Abrechnung und erhält damit einen sehr guten Ueberblick über den ganzen Beitragsbezug sowie über die Anzahl der Abrechnungspflichtigen und Versicherten. Folgerichtig müsste diese Kraft später für die Abrechnungskontrollen eingesetzt werden. Das lässt sich jedoch nur dann durchführen, wenn unsere Bemühungen um weiteres Personal erfolgreich sind. Die Durchführung der in der VV vorgesehenen Arbeitgeberkontrollen ist meines Erachtens eine unbedingte Notwendigkeit geworden, was die nur ganz vereinzelt gemachten Kontrollen eindeutig bewiesen haben.

Stand der Abrechnungspflichtigen per Ende Berichtsjahr

Die nachstehende Tabelle zeigt im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 42 Abrechnungspflichtigen. Die nähere Untersuchung ergab, dass dieser Rückgang zu 60 Prozent auf das Einstellen landwirtschaftlicher Betriebe zurückzuführen ist; der Rest verteilt sich auf Kleingewerbe und Arbeitgeber mit Hausdienstpersonal. Im Vergleich Oberland zu Unterland entfallen auf letzteres 65 Prozent der Abgänge, was ebenfalls auf den Rückgang der Landwirtschaft schliessen lässt. Auch diese Tabelle zeigt den fortlaufenden Umschichtungsprozess in unserer Bevölkerung.

	1962	1961
1) Mit nur persönlichem Beitrag	1094	1150
2) mit persönlichem und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	603	564
3) mit nur Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	490	493
4) mit nur Nichterwerbstätigenbeitrag	200	227
5) mit Nichterwerbstätigen- und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	28	23
6) Freiwillig Versicherte*	6	6
	<u>2421</u>	<u>2463</u>

Gemeinde	1)	2)	3)	4)	5)	Total	Vorjahr
Balzers	195	56	36	15	—	302	307
Eschen-Nendeln	132	50	24	18	1	225	234
Gamprin-Bendern	58	18	8	5	1	90	83
Mauren-Schaanwald	121	54	25	18	—	218	219
Planken	11	1	7	—	—	19	16
Ruggell	85	31	12	12	—	140	148
Schaan	132	120	102	24	6	384	381
Schellenberg	38	14	8	8	1	69	71
Triesen	104	55	34	25	1	219	222
Triesenberg	128	44	23	18	—	213	219
Vaduz	90	160	211	57	18	536	557
Freiwillig Versicherte *	—	—	—	—	—	6	6
	1094	603	490	200	28	2421	2463

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland.

Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonti (IBK)

IBK-Neueröffnungen wurden im Berichtsjahr 2595 (Vj. 2929) durchgeführt. Damit verzeichnen wir seit Bestehen der AHV zum ersten Male einen nicht unwesentlichen Rückgang, der meines Erachtens nicht etwa auf ein Abflauen der Konjunktur, sondern auf das Fehlen des Angebotes am Arbeitsmarkt schliessen lässt; die Rationalisierungsmassnahmen in unserer Wirtschaft dürften ein Weiteres zu dieser Situation beigetragen haben.

Nach Berücksichtigung der IBK-Abgänge durch Tod und Erreichung des Rentenalters ergibt sich noch ein effektiver Zuwachs von 2478 Konten, so dass sich unser IBK-Stand auf 23 857 erhöht. Bei einer Bevölkerung von rund 17 000 ist das selbstverständlich ein unwahrscheinlich hoher Stand, der gleichzeitig aber auch eindeutig die Fondsverhältnisse darlegt. Mit der auf das kommende Jahr ins Auge gefassten technischen Bilanz werden wir einmal ganz genau eine Fondsaufteilung nach Nationalitäten vornehmen, die mit aller Deutlichkeit die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse des Fonds aufzeigen werden und geeignet sind, der Oeffentlichkeit mit allem Nachdruck die Grenzen der Leistungsmöglichkeiten unserer AHV beim heutigen Finanzierungssystem vor Augen zu führen. Diese Erhebungen sind um so wichtiger geworden, weil wir aus rein wirtschaftlichen Ueberlegungen die Ausrichtung von Renten an die Ausländer nicht mehr hintanhaltend können und auch nicht wollen.

Beitragsfestsetzung und Beiträge

Die Beitragsfestsetzung erfolgte gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wie bisher. Es ist beinahe schon müssig darauf hinzuweisen, dass infolge der anhaltenden Hochkonjunktur wieder ein massives Ansteigen der Beiträge gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist.

Wie im Anhang in der Bilanz und aus den folgenden Statistiken ersichtlich, haben wir im Berichtsjahr an AHV-Beiträgen von den Versicherten Fr. 3 056 712.28 (Vj. Fr. 2 758 342.—) vereinnahmt, das sind Fr. 298 370.28 mehr als im Vorjahr oder rund 11 Prozent mehr, bezogen auf das Vorjahr.

Interessant und aufschlussreich ist die folgende Tabelle. Gesamthaft ist im Berichtsjahr ein Erwerbseinkommen von Fr. 76 417 807.— festzustellen. Davon ist noch ein Betrag von rund Fr. 1 054 000.— für die Nichterwerbstätigen und die Steuerpauschalierten in Abzug zu bringen. Besonders krass ist das Verhältnis selbständiger Erwerb zu unselbständigem. Gegenüber dem Vorjahr weist der selbständige Erwerb mit Fr. 14 619 012.— (inkl. Nichterwerbstätige und Steuerpauschalierte) — das sind 19,1 Prozent des Gesamterwerbes — so unglaublich es auch klingt, einen kleinen Rückgang auf, und dies trotz Hochkonjunktur. Zur teilweisen Erklärung muss betont werden, dass sich die Flucht in die AG immer mehr unangenehm bemerkbar macht, aber dies ist nicht der Hauptgrund für den sehr bescheidenen selbständigen Erwerb, dieser dürfte, neben anderem, hauptsächlich in der Umschichtung vom Selbständig- zum Unselbständigerwerbenden zu suchen sein.

So verzeichnen wir auch dieses Jahr wieder mit einem unselbständigen Erwerb von rund Fr. 61,8 Mill. (Vj. Fr. 54,3 Mill.) einen Anstieg von nicht weniger als Fr. 14,5 Mill. (Vj. Fr. 11,2 Mill.) gegenüber dem Vorjahr.

Vom erfassten und damit abgerechneten Erwerbseinkommen nimmt der unselbständige Erwerb bereits 80,9 Prozent, der selbständige 17,7 Prozent und der Rest entfällt auf die Nichterwerbstätigen und die Steuerpauschalierten.

Die Erwerbszweige, die den Hauptanteil am Einkommen erbringen, sind folgende:

Industrie:	Selbständiger u. unselbständiger Erwerb	42,2 % des Gesamterwerbes
	Nur unselbständiger Erwerb	41,6 % des Gesamterwerbes
Gewerbe:	Selbständiger u. unselbständiger Erwerb	34,2 % des Gesamterwerbes
	Nur unselbständiger Erwerb	24,3 % des Gesamterwerbes
Freie Berufe:	Selbständiger u. unselbständiger Erwerb	8,4 % des Gesamterwerbes
	Nur unselbständiger Erwerb	4,2 % des Gesamterwerbes
Oeffentl. Dienste:	Nur unselbständiger Erwerb	8,2 % des Gesamterwerbes
Landwirtschaft:	Selbständiger u. unselbständiger Erwerb	3,8 % des Gesamterwerbes
	Nur unselbständiger Erwerb	2,9 % des Gesamterwerbes

Der Genauigkeit halber sei noch betont, dass das Erwerbseinkommen 1962 nur aus dem Einkommen der natürlichen bzw. der versicherten Personen resultiert, also nicht das tatsächliche und schon gar nicht das Volkseinkommen wiedergibt. Im Berichtsjahr erbrachten die Anstalten AHV, IV und FAK einen Beitrags-
einkang von Fr. 4 621 575.71 (Vj. Fr. 4 121 986.11), wobei nach Abzug der Beiträge der freiwillig Versicherten die Arbeitgeber für die FAK allein Fr. 1 242 550.20 aufzubringen hatten.

Eine genaue Zusammenstellung der Beiträge nach Erwerbsgruppen und nach Gemeinden bringen die folgenden Tabellen und im Anhang die Bilanz und die graphische Darstellung:

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeiträge im Berichtsjahr 1962 nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppen	A H V - Beiträge		F A K - Beiträge		Total Beiträge
	Persönliche	Arbeitnehmer/ Arbeitgeber	Persönliche	Arbeitgeber	
Nichterwerbstätige	3 528.—	392.60	—.—	196.30	4 116.90
Steuerpauschalierte	38 617.—	5 207.51	—.—	2 603.76	46 428.27
Gewerbe total	304 308.50	742 068.—	15 133.50	368 761.54	1 430 271.54
davon Baugewerbe	(80 975.45	268 286.90	4 406.—	133 547.90	487 216.25)
Gastgewerbe	(31 221.35	61 175.60	1 338.—	30 588.90	124 323.85)
übr. Gewerbe	(192 111.70	412 605.50	9 389.50	204 624.74	818 731.44)
Industrie	16 439.—	1 272 914.—	—.—	636 269.32	1 925 622.32
Landwirtschaft	87 829.—	28 332.—	1 894.—	14 156.74	132 211.74
Freie Berufe	130 400.—	128 014.80	578.65	63 900.32	322 893.77
Oeffentliche Dienste	—.—	250 665.—	—.—	134 491.85	385 156.85
Hauspersonal	—.—	20 345.—	—.—	10 169.28	30 514.28
Verschiedene	2 176.—	24 012.87	—.—	12 001.09	38 189.96
Freiwillig Versicherte *	1 463.—	—.—	—.—	—.—	1 463.—
	584 760.50	2 471 951.78	17 606.15	1 242 550.20	
T o t a l	AHV: 3 056 712.28		FAK: 1 260 156.35		4 316 868.63

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland.

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr 1962 nach Gemeinden

Gemeinden	A H V - Beiträge		F A K - Beiträge		Beiträge Total
	Persönliche	Arbeitnehmer/ Arbeitgeber	Persönliche	Arbeitgeber	
Balzers	46 704.—	273 692.—	1 234.—	136 782.92	458 412.92
Eschen-Nendeln	39 912.—	279 845.—	1 380.—	139 817.04	460 954.04
Gamprin-Bendern	15 134.—	36 278.—	272.—	18 133.28	69 817.28
Mauren-Schaanwald	40 684.—	179 163.—	2 302.65	89 481.46	311 631.11
Planken	1 385.50	1 066.78	16.—	533.16	3 001.44
Ruggell	19 400.—	21 290.—	1 696.—	10 639.73	53 025.73
Schaan	128 936.—	659 885.—	3 534.—	339 411.19	1 131 766.19
Schellenberg	5 927.—	5 364.—	—.—	2 659.47	13 950.47
Triesen	41 305.—	144 099.—	1 412.—	72 017.51	258 833.51
Triesenberg	27 769.—	28 893.—	1 770.—	14 250.88	72 682.88
Vaduz	216 141.—	842 376.—	3 989.50	418 823.56	1 481 330.06
Freiwillig Versicherte *	1 463.—	—.—	—.—	—.—	1 463.—
	584 760.50	2 471 951.78	17 606.15	1 242 550.20	
T o t a l	AHV: 3 056 712.28		FAK: 1 260 156.35		4 316 868.63

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland.

Beitrags-Herabsetzungen und -Erlasse wurden im Berichtsjahre keine beantragt.

AHV-Fonds

Mit einem Ueberschuss der Betriebsrechnung von Fr. 2 964 346.23 (im Vorjahr Fr. 2 655 263.26) erreichte der Fonds die Bilanzsumme von Fr. 17 636 736.82, wovon Fr. 1 211 736.— in Grundstücken angelegt wurde.

Wenn auch diese Anlagen teilweise kritisiert wurden, so bleibt derzeit doch kein anderer Weg offen, als Bauland für sozialen Wohnungsbau, für die Erstellung von modernen Altersheimen etc. — letzteres ist übrigens ein Problem, das dringend einer grosszügigen und raschen Lösung bedarf — anzukaufen, um einmal wenigstens einen kleinen Teil des Fonds der dauernden Abwertung zu entziehen und zum anderen im gleichen Zug soziale Probleme lösen zu können, die sich dem Land über kurz oder lang stellen werden.

Ausser der zentralen Bedeutung des Ausgleichsfonds im Finanzierungssystem der AHV scheint in der Oeffentlichkeit die volkswirtschaftliche Bedeutung des Fonds noch nicht erkannt worden zu sein, was hauptsächlich auf die Hochkonjunktur und die grosse Geldflüssigkeit in unserem Lande zurückzuführen sein dürfte. Auf jeden Fall sei einmal festgehalten, dass der AHV-Fonds, wie gelegentlich behauptet wird, kein volkswirtschaftliches Uebel ist und sein wird, sofern es den verantwortlichen Stellen möglich gemacht wird, dieses Geld anzulegen und arbeiten zu lassen.

Eine eigentliche Besprechung des Fonds möchte ich auf den nächsten Jahresbericht verschieben, weil dann durch die technische Bilanz die nötigen Unterlagen, vor allem auch im Hinblick auf die Höhe des Schwankungsfonds im Beharrungszustand, vorliegen werden. Durch den notwendigen Einbezug der Fremdarbeiter in die Versicherung werden sich hier nicht unwesentliche Verschiebungen ergeben.

Im Vergleich zur Schweiz nimmt sich unser Zinsfuss von 3 Prozent bescheiden aus. Für die Anlagen 1962 erreichte die Schweiz einen durchschnittlichen Zinsertrag von 3,66 Prozent. Allerdings hat die Fondsverwaltung in der Schweiz keine Anlageschwierigkeiten wie sie wir haben, im Gegenteil, die Ansprecher müssen rationiert werden. Sofern wir nicht mitansehen wollen, wie jährlich unser Zinsertragnis (Berichtsjahr Fr. 418 204.35) fast völlig durch die schleichende Entwertung aufgehoben wird, muss unsere Anlagepolitik um ein Beträchtliches revidiert werden.

Personelles

Im Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und in der Invalidenversicherungs-Kommission ergaben sich im Berichtsjahr keine personellen Veränderungen.

Der Personalbestand der Verwaltung belief sich per Ende Jahr auf:

- 5 männliche Beamte und Vertragsangestellte sowie
- 3 weibliche Vertragsangestellte.

Leider hatten wir auf 1. November den Austritt zweier Stenodaktylo zu verzeichnen, konnten jedoch bereits auf den gleichen Zeitpunkt wieder eine Arbeitskraft einstellen sowie auf 1. März des folgenden Jahres eine kaufmännische Angestellte anwerben, so dass mit diesem Zeitpunkt dieser Ausfall wieder kompensiert ist.

Trotz der Besoldungserhöhungen durch den Staat wird der Personalmangel stets grösser, und als Konsequenz daraus die Suche nach neuem Personal immer schwieriger. Auch bei grossen Bemühungen unsererseits ist meistens die Zahl der

sich Bewerbenden derart klein, dass man froh sein muss, wenn sich darunter auch nur eine recht qualifizierte Arbeitskraft befindet, die bereit ist, in eine staatliche Verwaltung einzutreten. In den letzten Jahren ist eben die Anziehungskraft des Staates, ganz besonders bei jungen Kaufleuten, ständig kleiner geworden. Ich hoffe, dass sich in Zukunft alle Instanzen dieser Situation bewusst werden und es nicht verunmöglicht wird, gute junge Kräfte zu gewinnen und diese auch ihren Funktionen gemäss zu entlönnen. Wenn die Entwicklung weiter geht wie bisher, könnten wir sonst in eine Situation geraten, in der wir nicht mehr allen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen in der Lage sind. Eine solche Situation mag sich auf anderen Gebieten der Staatsverwaltung, bei denen die Arbeitserledigung besser erstreckt werden kann, nicht schlecht auswirken. Auf dem Gebiet der Sozialversicherung aber könnten die Folgen sehr unangenehm und nachhaltig sein. Ich fühle mich verpflichtet, auf diese gefährliche Seite des Personalproblems zu meiner Entlastung wieder einmal hinzuweisen. Auf Grund der gemachten Erfahrungen im Berichtsjahr steht fest, dass wir uns Ausschreibungen für qualifiziertes Personal infolge der Arbeitsmarktlage derzeit schenken können, weil sich keine Angebote ergeben. Sofern wir gut ausgebildete Arbeitskräfte bekommen wollen, die dringend notwendig wären, bleibt uns nur noch die persönliche Anwerbung offen.

Die im Berichtsjahr beschäftigten Arbeitskräfte beliefen sich auf 7,8 und an Krankheitsabsenzen ergeben sich 9,3 Arbeitstage pro Arbeitskraft.

Verwaltungskosten, Sozialleistungen und Beiträge

Die Invalidenversicherung macht sich immer mehr als administrativ belastendster Versicherungszweig bemerkbar, was sich neben den staatlichen Gehaltsverbesserungen im Berichtsjahr besonders in den steigenden Verwaltungskosten bemerkbar auswirkt. Diese beliefen sich auf Fr. 191 624.85 (Vj. Fr. 131 529.13). Trotz diesem Anstieg liegen wir immer noch mit 2,61 Prozent Verwaltungskosten weit unter dem Durchschnitt schweizerischer Ausgleichskassen gleicher Grössenordnung, wobei betont werden muss, dass wir noch einen weit grösseren Aufgabenbereich zu bewältigen haben. Die Verwaltungskosten verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgabenbereiche:

AHV	Fr. 61 661.—
IV	Fr. 41 366.—
FAK	Fr. 69 353.—
übertragene Aufgaben:	
Eigenheimförderung und Stipendien	Fr. 19 244.85
T o t a l	<u>Fr. 191 624.85</u>

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Leistungen, der Beiträge und der Verwaltungskosten seit Bestehen der Versicherungszweige AHV, IV und FAK. Diese drei Anstalten zahlten im Berichtsjahr nicht weniger als Fr. 2 718 645.85 aus, das sind rund Fr. 554 000.— mehr als im Vorjahr. Immer deutlicher wird durch das Ansteigen der Leistungen die wirtschaftliche Bedeutung unserer Sozialversicherung. Der starke Leistungsanstieg im Berichtsjahr ist zum überwiegenden Teil der Verbesserung der Kinderzulagen zuzuschreiben, was im FAK-Bericht noch näher umschrieben wird.

Jahr	Verwaltungs- kosten	Auszahlungen	Anteil in %	Beiträge	Anteil in %	Auszahlungen + Beiträge	Anteil in %
1954	59 879.10	371 638.80	16,11	1 149 970.79	5,21	1 521 609.59	3,93
1955	59 680.45	400 982.70	14,88	1 295 913.16	4,61	1 696 895.86	3,51
1956	65 208.43	452 456.50	14,41	1 478 709.62	4,41	1 931 166.12	3,37
1957	74 895.87	514 514.60	14,55	1 675 936.26	4,47	2 190 450.86	3,42
1958	90 873.80	1 395 752.75	6,51	2 503 544.40	3,62	3 899 297.15	2,33
1959	85 506.05	1 427 050.45	5,99	2 686 950.48	3,18	4 114 000.93	2,08
1960	109 490.60	1 794 856.25	6,10	3 362 821.77	3,25	5 157 678.02	2,12
1961	131 529.13	2 164 904.12	6,07	4 121 986.11	3,19	6 286 890.23	2,09
1962	191 624.85	2 718 645.85	7,04	4 621 575.71	4,14	7 340 221.56	2,61

Renten

Ordentliche Renten

Langsam machen sich die stärkeren Jahrgänge, die in die Versicherung hineinwachsen, bemerkbar. So vergrösserte sich der Rentner-Stand vom 1. Februar 1962 bis Ende Berichtsjahr von 602 auf 723 Rentenbezüger, was einem Zuwachs von 121 Bezüger entspricht.

Man müsste nun annehmen, dass mit diesem Bezüger-Zuwachs ein massives Ansteigen der Renten zu erwarten wäre. Dem ist aber nicht so, weil die derzeit noch in die Versicherung hineinwachsenden Jahrgänge nicht in dem Masse an der Hochkonjunktur partizipieren konnten, wie die Jungen, d.h. sie konnten ihren durchschnittlichen Jahresbeitrag nicht mehr so anheben, um eine wesentliche Rentenverbesserung herbeizuführen. Dann ist nicht zu übersehen, dass unsere Landwirte infolge ihrer niedrigen Einkommen sich zum überwiegenden Teil in der untersten Renten-Skala befinden. Auf Grund unserer Statistik haben wir errechnet, dass 18,8 Prozent (Schweiz 40 Prozent) aller Rentenbezüger Minimal-Rentner sind.

Die Auszahlung an ordentlichen Renten betrug im Berichtsjahr Fr. 652 588,30 (Vj. Fr. 563 282,45), also Fr. 89 305,85 mehr als im Vorjahr. Damit würde sich für diese 121 neuen Rentner eine durchschnittliche Rente von Fr. 738.— ergeben, so würde also nicht einmal die errechnete Rente von Fr. 800.— erreicht. Hiezu ist zu bemerken, dass sich unter diesen 121 neuen Rentenbezüger 27 Bezüger befinden, die eine schweizerisch-liechtensteinische Rente beziehen und wir nur Jahresbeträge von weniger als Fr. 100.— auszurichten haben. Nach Ausschluss dieser Kleinrententeile ergibt sich im Berichtsjahr gesamthaft gesehen eine durchschnittliche Rente von Fr. 1 191.—, die auf Grund der seinerzeitigen Berechnungen im heutigen Zeitpunkt aber nur Fr. 850.— betragen sollten. Daraus ist klar ersichtlich, dass infolge Verbesserung der Einkommensverhältnisse der durchschnittliche Jahresbetrag wesentlich höher liegt als anlässlich der letzten technischen Bilanz errechnet.

Ueber den Rentnerstand per 31. Januar 1963 orientiert nachstehende Tabelle:

Ordentliche Rentner, Stand 31. Januar 1963

Gemeinden	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten (Fälle)	Witwen-Renten	Einfache Waisenrenten	Vollwaisen-Renten	Anz. der Renten-Bez.
Balzers	26	17	10	25	—	78
Eschen	15	7	3	1	—	26
Nendeln	8	8	4	—	—	20
Gamprin-Bendern	15	1	4	4	—	24
Mauren-Schaanwald	30	16	8	9	—	63
Planken	1	3	2	—	—	6
Ruggell	21	7	7	2	—	37
Schaan	38	25	20	19	1	103
Schellenberg	12	5	2	4	—	23
Triesen	29	12	17	13	—	71
Triesenberg	23	22	10	5	—	60
Vaduz	74	27	21	21	—	143
Schweiz	18	9	15	24	—	66
Deutschland	—	—	1	—	—	1
Oesterreich	1	—	—	—	—	1
Canada	—	1	—	—	—	1
Gesamt Total	311	160	124	127	1	723

Übergangsrenten

Am 31. Januar 1963 hatten wir noch 490 (Vj. 527) U-Rentenbezüger, also eine Abnahme von 37 (Vj. 26). Dieser Bezügerkreis wird sich infolge Ueberalterung in den nächsten Jahren immer rascher verkleinern. Dieser Rückgang macht sich natürlich in verringerten Leistungen bemerkbar. So verzeichneten wir im Berichtsjahr eine Ausgabe von Fr. 320 967.30 gegenüber dem Vorjahr von Fr. 345 718.30, haben also somit einen Rückgang von Fr. 24 751.—. Mit der auf 1964 ins Auge gefassten AHV-Revision wird sich aber diese Ausgabenseite nochmals stark erhöhen. Eine merkliche Erhöhung der U-Renten ist meines Erachtens durch die starke Teuerung in den letzten zwei Jahren mehr wie am Platze. Auch wenn dieser Bezügerkreis Leistungen ohne jede Gegenleistung erhält, scheint mir die junge Generation verpflichtet, etwas für die Alten zu tun, denn auch sie hat nicht unwesentlich mit zum heutigen Wohlstand beigetragen.

Ueber den U-Rentner-Stand zum 31. Januar 1963 orientiert nachstehende Tabelle:

Übergangsrentner, Stand 31. Januar 1963

Gemeinden	Einfache Alters-Renten	Ehepaar-Alters-Renten	Halbe Ehepaar-Alters-Renten	Witwen-Renten	Einfache Waisen-Renten	Mutter-Waisen-Renten	Anzahl der Renten Bezüger
Balzers	38	13	—	11	2	—	64
Eschen	27	10	1	3	—	—	41
Nendeln	3	—	—	1	—	—	4
Gamprin-Bendern	12	1	—	1	—	—	14
Mauren-Schaanw.	24	8	—	3	—	—	35
Planken	2	—	—	2	1	—	5
Ruggell	22	6	—	—	—	—	28
Schaan	38	9	1	13	1	—	62
Schellenberg	12	2	1	5	1	—	21
Triesen	39	4	—	5	2	—	50
Triesenberg	40	10	1	9	8	3	71
Vaduz	58	13	1	10	6	—	88
Schweiz *	5	—	1	1	—	—	7
	320	76	6	64	21	3	490

* Betrifft liechtensteinische Rentenbezüger, die nach der Schweiz verzogen sind und in der Schweiz gemäss Sozialversicherungsabkommen erst nach 5jährigem Aufenthalt eine Rente beanspruchen können.

Mahn- und Betreibungswesen

Wenn auch nicht wie früher vierteljährlich, so waren wir doch im Berichtsjahr in der Lage, wenigstens halbjährlich die Ausstanden einzumahnen und sofern keine Bezahlung erfolgte, die Pfändung vorzunehmen. Das hatte zur Folge, dass gegenüber dem Vorjahr die Ausstanden verringert werden konnten. Leider sind wir hier wegen Personalmangel immer noch nicht in der Lage, der Vollzugsverordnung entsprechend durchzugreifen, jedoch hoffen wir mit der Einstellung eines Kontrollorganes wieder aufholen zu können, was sehr wichtig ist, denn das Anstehenlassen von Ausstanden ist für den Abrechnungspflichtigen nur nachteilig, weil er immer weniger seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Arbeitgeberkontrollen

Der Vollzugsverordnung entsprechend sollten sämtliche Abrechnungspflichtigen jeweils im Turnus von vier Jahren kontrolliert werden. Wie im Vorjahr ist auch im Berichtsjahr das Fehlen dieser Kontrollen die einzige wirkliche Beanstandung der Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat wurde bereits während des Jahres von mir auf diesen Mangel aufmerksam gemacht, aber nachdem das nötige Personal für die Durchführung dieser Aufgaben nicht gefunden werden konnte, sind wir einfach nicht in der Lage, derzeit diesen Mangel zu beheben. Wie notwendig solche Kontrollen aber sind, zeigte mir die Tatsache, dass es heute noch Betriebe gibt, die z.B. nicht wissen, dass Gratifikationen Bestandteil des massgebenden Lohnes sind und abgerechnet werden müssen. So konnte ich durch Zufall bei einer Firma feststellen, dass die Gratifikationen nicht abgerechnet wurden und die Nacherhebung für die letzten fünf Jahre ergab für die AHV, IV und FAK einen Betrag von über 30 000 Franken an Beiträgen. Ich glaube, dass dieses Beispiel zur Genüge die Notwendigkeit der Schaffung einer Kontrollstelle bekräftigt.

Zinsen und Anlagen

Wie aus der Bilanz im Anhang ersichtlich, brachte die Anlage bei der Liechtensteinischen Landesbank ein Zinserträgnis von Fr. 418 204.35, wobei zu betonen ist, dass der AHV die Zinsen nur einmal und nicht wie üblich zweimal im Jahr gutgeschrieben werden. Mit der Vergrösserung des Fonds gehen hier auf lange Sicht gesehen beträchtliche Mittel verloren und es sollten Mittel und Wege gefunden werden, bessere Anlagen zu tätigen. Die Zinsen aus festen Anlagen (Grundstücke) im Betrage von Fr. 26 797.95 sind praktisch nur fiktiv und sollten meines Erachtens fallen gelassen werden, bis diese Anlagen zur Verwertung kommen.

Kassa-Revision und Zweigstellenkontrolle

Die Revision, die wie bisher von der «Allgemeinen Treuhand AG», Bern, durchgeführt wurde, kam, ausser der bereits erwähnten Beanstandung wegen dem Fehlen der Arbeitgeberkontrollen zu keinen weiteren Beanstandungen.

Soweit die Zweigstellen für uns überhaupt noch direkt tätig sind, wurden sie anlässlich der Beitragserfassung auf diese Tätigkeit hin überprüft.

Rechtspflege

Neben diversen mündlichen Einsprachen, die auf dem Wege der Aussprache erledigt werden konnten, ergaben sich noch sieben Einsprachen gegen Verfügungen der Verwaltung beim Verwaltungsrat. Eine Einsprache wurde teilweise geschützt, die übrigen abgelehnt.

Sozialversicherungs-Abkommen

Die mit der Schweiz angebahnte Revision des Sozialversicherungs-Abkommens, die besonders den Einbau der Invalidenversicherung zum Ziele hatte, konnte leider nicht zum Abschluss gebracht werden, was sich vor allem bei der Invalidenversicherung sehr nachteilig und unangenehm auswirkt.

Die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Oesterreich sind immer noch im Stadium der Vorverhandlungen. Leider sieht es im Moment gar nicht danach aus, dass wir mit Oesterreich in absehbarer Zeit zu einem Abschluss kommen sollten. Bei dieser Gelegenheit darf ich einmal mehr betonen, dass die Verzögerung dieses Abschlusses nicht bei uns liegt.

II. Familienausgleichskasse

(5. Jahresbericht)

Allgemeines und Organisation

Die auf Beginn des Berichtsjahres geplante Revision von Artikel 6 FAKG (Höhe der Kinderzulagen) wurde leider erst am 30. Januar 1962 im Landtag beschlossen, was uns insofern in eine unangenehme Lage versetzte, weil die Bezüger glaubten, dass bereits auf Ende Februar die Neufestsetzung der Kinderzulagen und deren Nachzahlung erfolgen würde. Nachdem nicht weniger als 3500 Akten überarbeitet, der Anspruch neu verfügt und die entsprechenden Auszahlungsplatten neu geprägt werden mussten, waren wir trotz Ueberstunden erst im März in der Lage, die neuen Kinderzulagen-Ansätze zur Auszahlung zu bringen sowie die Nachzahlungen für Januar und Februar vorzunehmen. Nachdem seitens der Bezüger wenig Verständnis für die Arbeiten der Verwaltung vorherrscht, führte diese verspätete Auszahlung zu starker Kritik. In diesem Zusammenhang möchte ich wieder einmal ersuchen, dass inskünftig Gesetzesänderungen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass die Verwaltung auch in der Lage ist, diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens durchführen zu können.

Welchen administrativen Aufwand dieser Versicherungszweig angenommen hat und über die Vermehrung der Bevölkerung noch nehmen wird, geht schon, abgesehen von den laufenden Aktenbearbeitungen wegen Zu- und Abgängen, Wohnsitzwechsel etc., daraus hervor, dass wir im Berichtsjahr nicht weniger als rund 41 000 Auszahlungsscheine erstellen mussten. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der anspruchsberechtigten Kinder um 1 254 und gesamthaft wurden an 7 626 (Vj. 6 372) Kinder Zulagen ausgerichtet. Diese Zahlen dürften genügend den Arbeitsanfall beleuchten.

Beiträge und Leistungen

Mit Verbesserung der Kinderzulagen durch die Gesetzesänderung verzeichnen wir erstmals bei der Familienausgleichskasse ein Defizit, das zwar nicht hoch ist, aber sich wegen der Bevölkerungsvermehrung laufend in den nächsten Jahren vergrössern wird. Vorläufig kann dieses Defizit noch durch die Reserven abgedeckt werden, doch ist der Zeitpunkt absehbar, wo mehr Beiträge verlangt werden müssen für die Abdeckung der Auslagen und sofern evtl. in absehbarer Zeit eine weitere Verbesserung der Kinderzulagen eintreten sollte, wird sich dieser Termin wesentlich verkürzen.

Die Arbeitgeber erbrachten im Berichtsjahr die respektable Summe von Fr. 1 250 156.35 (Vj. 1 089 742.04), das sind rund Fr. 160 400.— mehr als im Vorjahr.

Mit der Verbesserung der Kinderzulagen-Ansätze sprangen die Leistungen stark in die Höhe. Mit der Gesamtauszahlung von Fr. 1 432 764.— (Vj. Fr. 977 553.—) haben wir gegenüber dem Vorjahr einen Ausgabenzuwachs von Fr. 455 211.— zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang muss noch erwähnt werden, dass der Staatsbeitrag von Fr. 150 000.— für die Selbständigerwerbenden bei weitem nicht mehr ausreicht, d.h. im Berichtsjahr wurden für diesen Bezügerkreis beträchtliche Mittel von den Beiträgen der Arbeitgeber abgezweigt.

An die Grenzgänger wurden im Berichtsjahr Fr. 272 250.— (Vj. Fr. 192 774.—) an Kinderzulagen und Fr. 12 900.— (Vj. Fr. 15 400.—) an Geburtszulagen ausgerichtet. Während die Geburtszulagen zurückgingen, stiegen die Kinderzulagen beträchtlich, was neben den allgemeinen Erhöhungen auf den unverhältnismässig grossen Zuwachs an Anspruchsberechtigten zurückzuführen ist.

Nach unserer Statistik bezogen bei den Grenzgängern 615 Kinder mehr Zulagen als im Vorjahr.

Desgleichen verhält es sich bei den Saison-Arbeitern. Hier wurden total Fr. 73 363.— (Vj. Fr. 23 168.—) für Kinderzulagen und Fr. 2 100.— (Vj. Fr. —.—) für Geburtszulagen ausgeschüttet. Auch hier sind 320 Kinder mehr als im Vorjahr zu verzeichnen.

Die rund Fr. 162 000.— Mehrausgaben bei den unselbständigerwerbenden Inländern sind fast ausschliesslich auf die Erhöhung der Kinderzulagen zurückzuführen, weil nur 102 Kinder mehr gegenüber dem Vorjahr bezugsberechtigt waren. Gleich verhält es sich bei den unselbständigerwerbenden Ausländern mit Wohnsitz in Liechtenstein.

Im übrigen verweise ich auf die folgenden Tabellen, Bilanz und Betriebsrechnung im Anhang.

Familienzulagen 1962

Monate		Kinderzulagen an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger	Kinder- zulagen an Grenz- gänger	Kinder- zulagen an Saison- arbeiter	Geburts- zulagen an in Liechten- stein wohnhafte Bezüger	Geburts- zulagen an Grenz- gänger	Geburts- zulagen an Saison- arbeiter	Fam.- zulagen Total
Februar	1962	56 874.—	16 164.—	570.—	3 700.—	1 200.—	—.—	78 508.—
März	1962	122 146.—	27 663.—	182.—	—.—	—.—	—.—	149 991.—
April	1962	86 032.—	24 111.—	5 469.—	4 500.—	1 400.—	—.—	121 512.—
Mai	1962	78 625.—	18 490.—	6 060.—	—.—	—.—	—.—	103 175.—
Juni	1962	83 465.—	31 356.—	9 625.—	5 500.—	2 400.—	400.—	132 746.—
Juli	1962	78 455.—	19 035.—	7 975.—	—.—	—.—	—.—	105 465.—
August	1962	78 814.—	21 616.—	12 980.—	1 600.—	500.—	400.—	115 910.—
September	1962	83 777.—	22 807.—	10 250.—	6 400.—	2 500.—	100.—	125 834.—
Oktober	1962	82 271.—	21 490.—	10 217.—	2 000.—	1 400.—	500.—	117 878.—
November	1962	82 020.—	21 300.—	7 505.—	3 500.—	1 300.—	400.—	116 025.—
Dezember	1962	79 945.—	23 033.—	1 720.—	2 100.—	1 000.—	200.—	107 998.—
Januar	1963	127 327.—	25 185.—	810.—	3 100.—	1 200.—	100.—	157 722.—
Total		1 039 751.—	272 250.—	73 363.—	32 400.—	12 900.—	2 100.—	1 432 764.—

Anzahl der Bezüger von Kinderzulagen nach Gemeinden 1962

Gemeinden	Unselb- ständig Erwerbende		Unselb- ständig erwerbende Ausländer mit Wohns.		Grenz- gänger		Saison- arbeiter		Selbständig Erwerbende ohne Beiträge		Selbständig erwerbende Ausländer ohne Beiträge		Freiwillig Versicherte		Freiwillig Versicherte Ausländer		Total	
	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind
Balzers	182	531	44	92	40	99	60	137	30	108	—	—	4	21	—	—	360	988
Eschen	74	214	13	38	240	496	12	21	29	80	—	—	5	20	1	2	374	871
Nendeln	62	134	15	29	5	9	8	13	5	26	—	—	—	—	—	—	95	211
Gamprin-Bend.	40	99	6	9	13	32	19	32	12	43	—	—	1	2	—	—	91	217
Mauren-Sch'w.	128	346	26	48	85	140	12	34	41	104	1	2	18	36	—	—	311	710
Planken	10	25	1	8	—	—	—	—	4	14	—	—	—	—	—	—	15	47
Ruggell	60	180	6	19	6	20	2	2	30	98	—	—	7	30	—	—	111	349
Schaan	188	467	73	175	273	580	98	228	18	75	1	1	8	33	—	—	659	1559
Schellenberg	43	128	1	4	—	—	—	—	7	18	—	—	—	—	—	—	51	150
Triesen	197	462	43	94	11	28	42	122	16	42	—	—	5	16	—	—	314	764
Triesenberg	141	336	8	17	2	6	2	5	40	117	2	7	5	18	—	—	200	506
Vaduz	178	436	127	234	128	298	69	168	16	47	4	14	10	47	3	10	535	1254
Total	1303	3358	363	767	803	1708	324	762	248	772	8	24	63	223	4	12	3116	7626
Vorjahr	1266	3256	311	652	495	1093	196	442	219	705	6	15	52	194	4	15	2549	6372

Auszahlung von Kinderzulagen nach Gemeinden 1962

Gemeinden	Unselb- ständig Erwerbende		Unselb- ständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz		Grenz- gänger	Saison- arbeiter	Selbständig Erwerbende ohne Beiträge		Selbst. Erwerb. Ausl. ohne Beiträge	Freiwillig Ver- sicherte	Freiw. Ver- sicherte Aus- länder	Total
	Fr.		Fr.				Fr.					Fr.
Balzers	104 103.—		14 084.—		13 611.—	12 860.—	17 246.—		—.—	4 920.—	—.—	166 824.—
Eschen	41 718.—		4 945.—		81 032.—	2 170.—	11 507.—		—.—	4 500.—	25.—	145 897.—
Nendeln	23 928.—		4 565.—		1 204.—	900.—	5 251.—		—.—	—.—	—.—	35 848.—
Gamprin	18 749.—		1 185.—		6 068.—	1 900.—	7 427.—		—.—	300.—	—.—	35 629.—
Mauren-Sch'wald	60 536.—		7 310.—		19 882.—	5 309.—	16 673.—		300.—	7 800.—	—.—	117 810.—
Planken	6 299.—		2 160.—		—.—	—.—	2 712.—		—.—	—.—	—.—	11 171.—
Ruggell	39 088.—		3 673.—		3 927.—	180.—	19 636.—		—.—	6 240.—	—.—	72 744.—
Schaan	94 592.—		25 772.—		95 453.—	24 670.—	15 155.—		120.—	5 400.—	—.—	261 162.—
Schellenberg	25 611.—		709.—		—.—	—.—	4 293.—		—.—	—.—	—.—	30 613.—
Triesen	85 959.—		13 767.—		6 627.—	9 514.—	7 985.—		—.—	3 480.—	—.—	127 332.—
Triesenberg	67 885.—		4 147.—		1 105.—	600.—	22 192.—		1 080.—	4 080.—	—.—	101 089.—
Vaduz	143 955.—		38 322.—		43 341.—	15 260.—	22 927.—		2 240.—	11 040.—	2 160.—	279 245.—
Total	712 423.—		120 639.—		272 250.—	73 363.—	153 004.—		3 740.—	47 760.—	2 185.—	1 385 364.—
Vorjahr	451 136.—		80 271.—		192 774.—	23 168.—	149 135.—		2 789.—	30 228.—	2 052.—	931 553.—

Total Kinderzulagen Fr. 1 385 364.—

Total Geburtszulagen Fr. 47 400.—

Total Familienzulagen Fr. 1 432 764.—

(davon an Grenzgänger Fr. 12 900.—
und an Saisonarbeiter Fr. 2 100.—)

III. Invalidenversicherung (3. Jahresbericht)

Allgemeines und Organisation

Obwohl zum Ende des Berichtsjahres noch 68 Anträge nicht behandelt waren, darf man sagen, dass die Invalidenversicherung in ihren Beharrungszustand eingetreten ist.

Dieser sieht nun allerdings wesentlich anders aus, als man es sich im Zeitpunkt der Einführung der Versicherung vorgestellt hatte. Damals unterschied man scharf zwischen der Eintrittsgeneration der Invaliden und dem jährlichen Neuzugang. Für die Eintrittsgeneration war zuerst das Jahr 1960 vorgesehen. Aus verschiedenen Gründen war dies aber nicht möglich und so schlug man noch das Jahr 1961 und 1962 dazu. Per Ende 1962 kann man im grossen und ganzen sagen, dass diese Eintrittsgeneration behandelt ist. Allerdings hat uns aber die Erfahrung gelehrt, dass die obige scharfe Trennungslinie gar nicht zu ziehen ist, weil auch ein erheblicher Prozentsatz der Fälle der Eintrittsgeneration «lebendig» bleibt. Das heisst: Wer nicht das Maximum der möglichen Leistungen von der Invalidenversicherung schon erhält, stellt Nachbegehren. Daraus haben sich eigentliche «Kettenfälle» ergeben, die kein Ende nehmen wollen.

Weiter muss ich feststellen, dass auch die Zahl der neuen laufenden Anmeldungen viel höher ist, als seinerzeit angenommen wurde. Auch macht es den Anschein, dass mit der Popularisierung der Invalidenversicherung, d.h. in der Masse, wie diese langsam ins Bewusstsein der Bevölkerung eindringt, auch in Zukunft noch neue Schichten von, im Sinne unseres Gesetzes echten oder unechten, Invaliden sich um eine Leistung der Invalidenversicherung bemühen werden. Die Organisation scheint sich zu bewähren und auch das Zusammenspiel zwischen Invalidenversicherungs-Kommission, Verwaltung und Sekretariat gibt, wenigstens meinerseits, zu keinen Bemerkungen Anlass.

Invalidenversicherungs-Kommission

Die Invalidenversicherungs-Kommission sowie die Verwaltung und das Sekretariat waren in der Berichtsperiode voll engagiert, d.h. in bezug auf die umfangreichen und vielseitigen Arbeiten und auch in bezug auf die zahlreichen Fälle, in denen die Anstalt die Leistungen an die Invaliden zu erbringen hatte. Bei der Invalidenversicherung handelt es sich um eine schöne, aber stark beanspruchende Aufgabe, bei der nur derjenige, der sich ganz mit dem zum Teil komplizierten Problem auseinandersetzt, diese tatsächlich zu bewältigen vermag.

Dank der sachkundigen und speditiven Arbeit der Invalidenversicherungskommission konnten in relativ wenig Sitzungen viel Anträge erledigt werden, d.h. genau gesagt wurden in 11 Sitzungen 151 Geschäftsfälle entschieden. Für den Laien auf den ersten Blick vielleicht wenig, aber es muss erwähnt werden, dass kaum jeder dritte Fall beim ersten Mal entschieden werden kann, dass weitere Gutachten eingeholt werden müssen etc. Um den Ablauf noch speditiver machen zu können, wäre es anlässlich der nächsten Gesetzesrevision gut, wenn die Benennung von Ersatzmitgliedern vorgesehen werden könnte. Man muss sich nämlich vergegenwärtigen, dass es sich bei den Kommissionsmitgliedern um Personen handelt, die alle voll im Erwerbsleben stehen und manchmal einfach nicht sich abkömmlich machen können, was zur Folge hat, dass nicht so viele Sitzungen abgehalten werden, als vielleicht notwendig wären.

Beiträge

Im Berichtsjahr wurden Fr. 304 707.08 an Beiträgen vereinnahmt (Vj. Fr. 273 902.01). Nachdem gemäss Gesetz der Staat die Hälfte der Ausgaben als Staatsbeitrag zu leisten hat, ergab sich ein solcher von Fr. 152 503.40 für das Berichtsjahr. Durch diese gesetzliche Regelung ergibt sich laufend ein Ueberschuss, der in der Berichtsperiode Fr. 153 865.78 betrug. Nachdem es sich bei der Invalidenversicherung um ein reines Umlageverfahren handelt, müssen diese Ueberschüsse entweder für die Versicherten verwendet werden oder es muss das Gesetz dahingehend abgeändert werden, dass der Staatsbeitrag nur noch auf ein evtl. Defizit beschränkt wird. Näheres über die Beiträge kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr 1962 nach Erwerbsgruppe

Erwerbsgruppe	IV-Beiträge		Total
	Persönliche	Arbeitnehmer-/ Arbeitgeber-	
	Fr.	Fr.	Fr.
Nichterwerbstätige	280.—	39.30	319.30
Steuerpauschalierte	3 862.—	521.40	4 383.40
Gewerbe (total)	30 595.—	73 851.42	104 446.42
davon Baugewerbe	(8 097.55	26 828.70	34 926.25)
Gastgewerbe	(3 122.15	6 117.55	9 239.70)
übriges Gewerbe	(19 375.30	40 905.17	60 280.47)
Industrie	1 651.—	126 680.45	128 331.45
Landwirtschaft	8 816.—	2 819.93	11 635.93
Freie Berufe	13 124.50	12 740.07	25 864.57
Oeffentliche Dienste	—.—	24 946.25	24 946.25
Hauspersonal	—.—	2 025.47	2 025.47
Verschiedene	218.50	2 389.79	2 608.29
Freiwillig Versicherte *	146.—	—.—	146.—
	58 693.—	246 014.08	304 707.08

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Leistungen

1. Anmelde- und Abklärungsverfahren

Die beim Sekretariat eingegangenen Gesuche, seien es Neu- oder Nachmeldungen, werden geprüft, alifällige Unterlagen eingeholt und dann der IV-Kommission vorgelegt.

Was in diesem Zusammenhang immer noch nicht spielt, ist die termingerechte Einreichung der angeforderten Arztzeugnisse. Immer wieder kommt es vor, dass trotz Mahnung die Arztberichte monatelang ausstehen. Es wäre angezeigt, für die Arztberichte einen Abgabetermin einzusetzen und sofern dieser nicht eingehalten wird, den Auftrag zu annullieren und den Bericht bei einem anderen Arzt einzuholen.

Ergänzende Gutachten ergaben sich eigentlich wenige und nur dann, wenn die eingereichten Arztzeugnisse nicht den erforderlichen Aufschluss über die Erwerbsfähigkeit nach medizinischen Gesichtspunkten gaben. Das ist jedoch nur

darum der Fall, weil dem Kommissionsarzt praktisch jeder Fall persönlich bekannt ist.

Läuft die Frist für eine medizinische Massnahme bald ab, so stellen wir an den behandelnden Arzt oder an das Spital die schriftliche Anfrage, ob und gegebenenfalls für wie lange die medizinische Behandlung noch notwendig sei. Die IV-Kommission beurteilt die ärztliche Stellungnahme dann wie ein Fortsetzungsgesuch betreffend Weitergewährung der Leistungen.

Abschliessend zu diesem Absatz sei noch festgehalten, dass wir Krankenkassen und andere in der IV-Gesetzgebung nicht genannten Stellen, nicht als verbindliche Anmeldestellen für Leistungen der Invalidenversicherung anerkennen können.

2. Eingliederungsmassnahmen

a) Medizinische Massnahmen

Durch die Verwaltungspraxis haben sich die Unterscheidungskriterien zwischen der Behandlung des Leidens an sich und den medizinischen Eingliederungsmassnahmen immer mehr und mehr heraus kristallisiert. Trotzdem gibt es und wird es immer wieder Grenzfälle geben. Diese werden sich insbesondere auf Gesuche um Uebernahme von Coxarthrose-Operationen beziehen. Bei diesen prüft die IV-Kommission jeweils, ob der Versicherte nach der Durchführung der medizinischen Eingliederungsmassnahmen wieder ins Erwerbsleben eingesetzt werden kann, wobei vor allem auch das Alter des Ansprechers berücksichtigt wird.

b) Massnahme beruflicher Art

Nebst Beiträgen an die erstmalige berufliche Ausbildung und Umschulung in Heimen und Eingliederungsstätten hat die Kommission auch Anlehen und Umschulungen zugestimmt.

c) Massnahmen für Sonderschulung und für bildungsunfähige Minderjährige.

Bei beiden der vorgenannten Eingliederungsmassnahmen hat sich die IV-Kommission mit Recht einer grosszügigen Spruchpraxis befleissigt, denn in diesen Fällen ist es absolut angebracht, auch nur die kleinst sich bietende Möglichkeit der Verbesserung im Hinblick auf das spätere Leben des Invaliden auszunützen.

d) Abgabe von Hilfsmitteln

Sämtliche Anträge auf Hilfsmitteln, die für die Eingliederung ins Erwerbsleben oder für die Erhaltung der Erwerbsfähigkeit notwendig waren, wurden von der IV-Kommission genehmigt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gelegentlich die Hilfsmittel nicht entsprachen und die IV-Kommission beschloss daher, dass sämtliche Hilfsmittel nach Lieferung dem Kommissionsarzt vorgeführt werden müssen, der sie dann auf ihre Zweckmässigkeit überprüft.

Hinsichtlich der leihweisen Abgabe von Hilfsmitteln wäre es vielleicht gut, wenn hiefür eine Grenze eingesetzt würde. So werden z. B. in der Schweiz alle Hilfsmittel, die den Betrag von Fr. 250.— überschreiten, nur leihweise abgegeben. Diese Bestimmung gilt allerdings nur für Motorfahrzeuge, Maschinen, Arbeitsgeräte, Fahrstühle etc., hingegen können Prothesen, orthopädische Schuhe und Hörapparate, die dem Invaliden persönlich angepasst wurden, meist nicht mehr weiter verwendet werden.

Abschliessend zu den Eingliederungsmassnahmen darf ich noch erwähnen, dass im Berichtsjahr erstmalig der eigentliche Zweck der Invalidenversicherung zu Tage trat, was sich durch das starke Ansteigen der Kosten der Eingliederungsmassnahmen, und zwar von Fr. 34 811.37 im Vorjahr auf Fr. 99 921.15 im Berichtsjahr sehr deutlich zeigt. Trotz des Rückganges der Renten sind die Gesamtleistungen der Versicherung höher als im Vorjahr (Berichtsjahr Fr. 305 005.25, Vorjahr Fr. 278 350.37).

Renten

Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen wir bei den ordentlichen IV-Renten und bei den IV-Uebergangsrenten einen Rückgang und zwar bei den ordentlichen IV-Renten von Fr. 195 953.50 im Vorjahr, auf Fr. 166 331.— im Berichtsjahr und die IV-Uebergangsrenten von Fr. 20 960.— im Vorjahr, auf Fr. 18 275.— im Berichtsjahr. Dieser Rückgang findet im Hineinwachsen in die Altersrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, im Wegfall durch Tod und in den durchgeführten Rentenrevisionen, die zu Kürzungen oder Entzug führten, seine Begründung.

Zu den Renten selbst möchte ich, wie bereits im Vorjahr betont, erwähnen, dass diese unzureichend sind, vor allem für die Personen, die bereits im Zeitpunkt der Einführung der Invalidenversicherung invalid waren.

Rechtspflege

Per Ende Berichtsjahr sind noch zwei Vorstellungen gegen Entscheide der Invaliden-Kommission offen, während zwei im Wiederaufnahmeverfahren erledigt werden konnten. Für die weitere Orientierung über die Invalidenversicherung verweise ich auf die Bilanz im Anhang sowie auf die beiden folgenden Tabellen, die Aufschluss über die Anzahl und die Art der Bezüger und Bezüge geben.

Bezüger von IV-Leistungen nach Gemeinden 1962

Gemeinden	Ordentliche IV-Rentner				IV-Uebergangsrentner				Uebrige Leistungsempfänger				Total (Fälle)
	Einfache Renten	Ehepaar-Renten (Fälle)	Zusatzrenten	Zusammen	Einfache Renten	Ehepaar-Renten (Fälle)	Zusatzrenten	Zusammen	Hilflosen-entschädigungen	Unterhaltskosten-Beiträge	Eingliederungsmassnahmen	Zusammen	
Balzers	19	—	11	30	4	—	3	7	2	6	18	26	63
Eschen	8	—	4	12	2	—	—	2	2	—	7	9	23
Nendeln	1	3	2	6	—	—	—	—	—	—	5	5	11
Gamprin-Bend.	6	—	2	8	—	—	—	—	—	—	4	4	12
Mauren-Sch'w.	10	—	6	16	2	—	4	6	—	4	15	19	41
Planken	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Ruggell	11	—	17	28	—	—	—	—	—	—	7	7	35
Schaan	5	2	4	11	1	—	—	1	1	5	19	25	37
Schellenberg	5	—	3	8	3	—	5	8	1	—	8	9	25
Triesen	11	1	4	16	2	—	2	4	1	1	23	25	45
Triesenberg	15	1	10	26	3	—	—	3	2	—	10	12	41
Vaduz	17	1	23	41	—	—	—	—	3	1	16	20	61
Schweiz	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Total	110	8	86	204	17	—	14	31	12	17	132	161	396

Ausbezahlte Summen von IV-Leistungen nach Gemeinden
Berichtsjahr 1962

Gemeinden	Ordentliche IV-Renten				IV-Uebergangsrenten			Verschiedene IV-Leistungen				Total
	Einfache Renten	Ehepaar-Renten	Zusatz-renten	Zusammen	Einfache Renten	Zusatz-renten	Zusammen	Hilflosen-entschädi-gungen	Unterhalts-kosten-beiträge	Einglie-derungs-massnahmen	Zusammen	
Balzers	20 296.80	—.—	6 357.80	26 654.60	3 050.—	1 280.—	4 330.—	1 000.80	4 800.—	11 860.80	17 661.60	48 646.20
Eschen	6 562.50	—.—	1 872.—	8 434.50	1 150.—	480.—	1 630.—	2 000.40	—.—	9 030.80	11 031.20	21 095.70
Nendeln	750.—	8 483.—	600.—	9 833.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	3 818.70	3 818.70	13 651.70
Gamprin-Bend.	3 690.—	—.—	1 200.—	4 890.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	979.30	979.30	5 869.30
Mauren-Sch'w.	10 554.—	—.—	2 447.40	13 001.40	3 250.—	660.—	3 910.—	—.—	3 650.—	21 236.06	24 886.06	41 797.46
Planken	2 312.50	—.—	—.—	2 312.50	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	2 312.50
Ruggell	9 357.50	—.—	4 163.—	16 520.50	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	7 323.70	7 323.70	23 844.20
Schaan	4 020.—	3 462.—	1 200.—	8 682.—	800.—	320.—	1 120.—	750.—	1 200.—	4 254.25	6 204.25	16 006.25
Schellenberg	3 625.—	—.—	75.—	3 700.—	965.—	1 010.—	1 975.—	750.—	—.—	5 658.—	6 408.—	12 083.—
Triesen	10 946.30	7 104.—	1 583.—	19 633.30	1 600.—	1 910.—	3 510.—	750.—	600.—	20 936.45	22 286.45	45 429.75
Triesenberg	12 293.10	2 544.—	6 445.—	21 282.10	1 800.—	—.—	1 800.—	1 293.30	—.—	7 685.09	8 978.39	32 060.49
Vaduz	17 473.30	2 256.—	11 407.80	31 137.10	—.—	—.—	—.—	1 833.60	1 850.—	7 138.—	10 821.60	41 958.70
Schweiz	250.—	—.—	—.—	250.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	250.—
T o t a l	102 131.—	23 849.—	40 351.—	166 331.—	12 615.—	5 660.—	18 275.—	8 378.10	12 100.—	99 921.15	120 399.25	305 005.25

Hinsichtlich der Unzulänglichkeiten der Invalidenversicherung, die sich auf Grund der Praxis gezeigt haben, verweise ich auf meinen letztjährigen Bericht und möchte auch hier nochmals betonen, dass vor allem die Renten sowie die Ansätze für Sonderschulung etc. dringend einer Verbesserung bzw. einer Anpassung an die Teuerung bedürfen.

Zum Abschluss meiner Berichterstattung möchte ich noch die Gelegenheit benützen, dem Verwaltungs- und Aufsichtsrat sowie der Fürstlichen Regierung für die stets gewährte Unterstützung, wie auch meinen Mitarbeitern für ihre treue Pflichterfüllung meinen Dank auszusprechen.

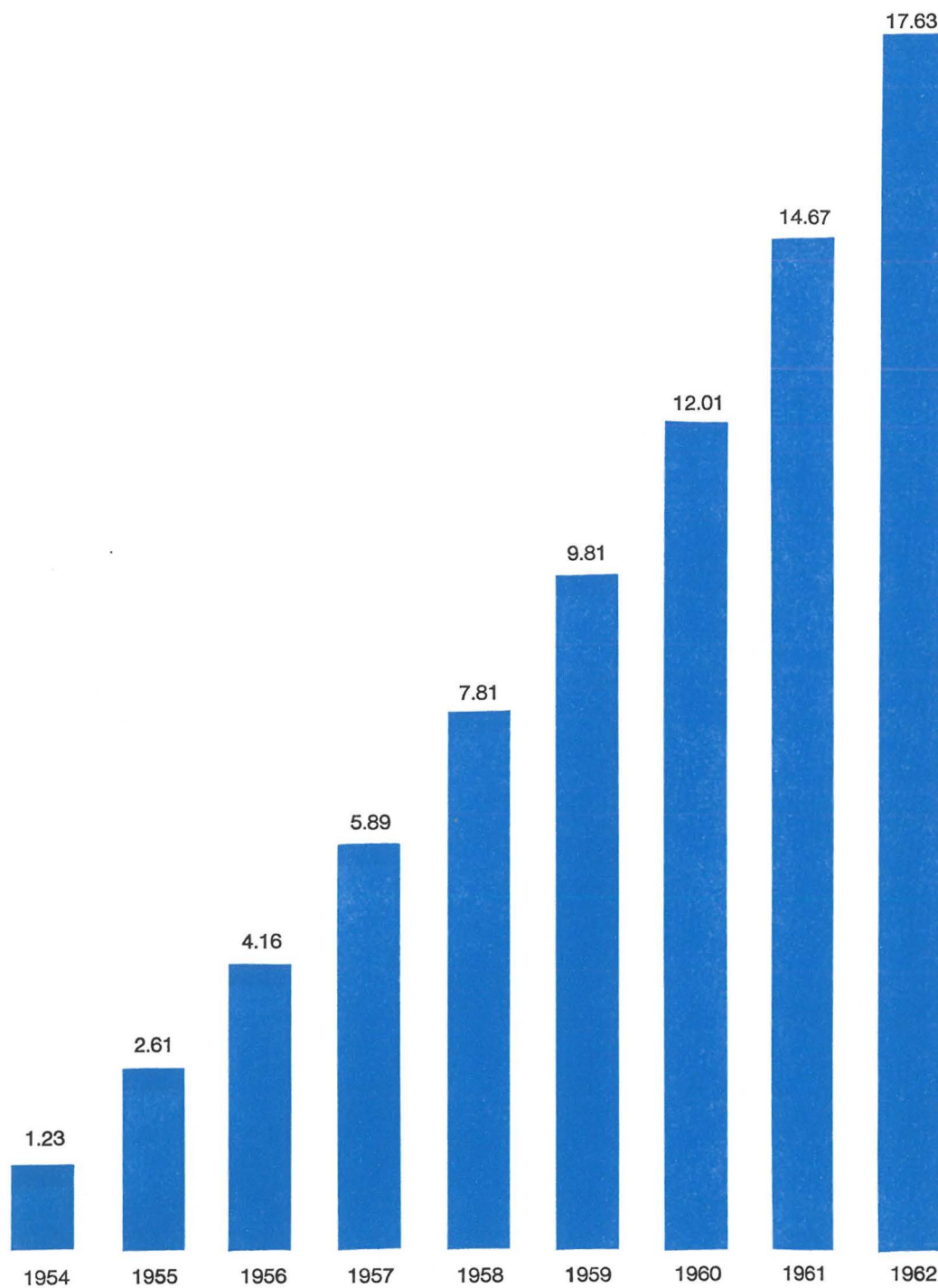
Ich nehme an, dass ich mit den voranstehenden Berichten über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Familienausgleichskasse und die Invalidenversicherung meinen gesetzlichen Verpflichtungen entsprochen habe und darf Sie, sehr geehrter Herr Präsident, Herren Verwaltungsräte, meiner vorzüglichen Hochachtung versichern.

Vaduz, im Juli 1963

Für die AHV - IV - FAK - Verwaltung
Julius Hartmann

AHV-Fonds

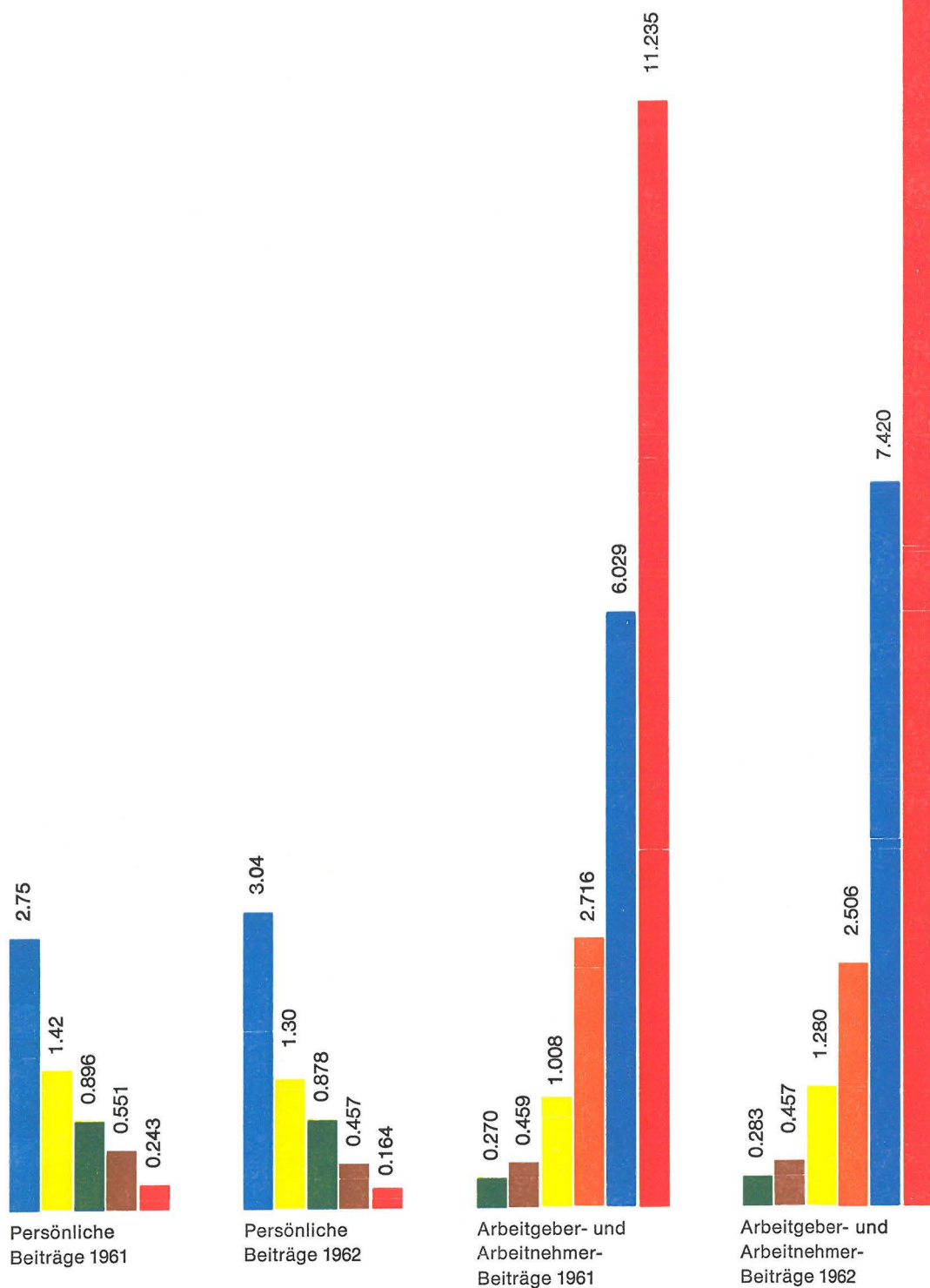
Anlageentwicklung in Millionen



AHV-Beiträge

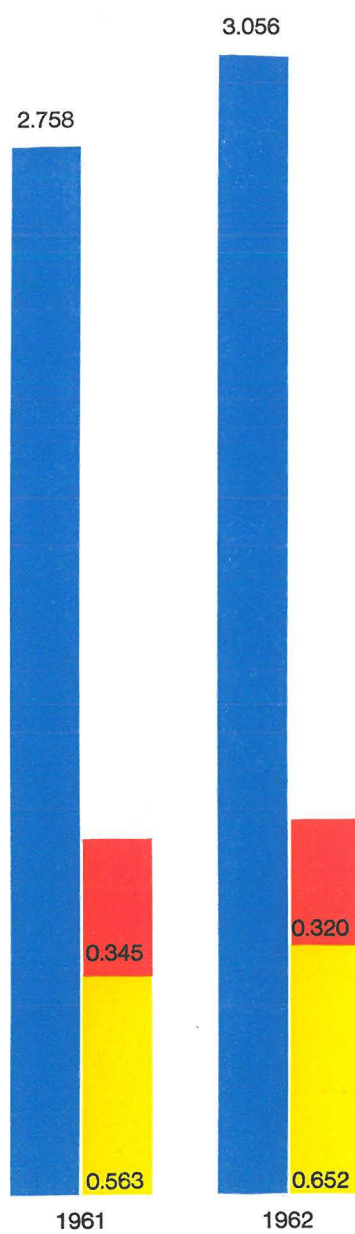
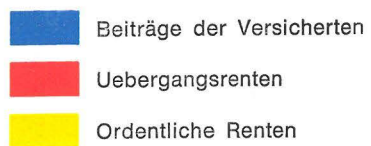
in Hunderttausenden aufgeteilt nach Erwerbsgruppen

		Anteil in Prozent	
		1961	1962
	Industrie	41.62 %	42.18 %
	Gewerbe	31.83 %	34.23 %
	Oeffentliche Dienste	9.85 %	8.20 %
	Freie Berufe	8.81 %	8.46 %
	Landwirtschaft	4.23 %	3.80 %
	Diverse Arbeitgeber	3.66 %	3.13 %



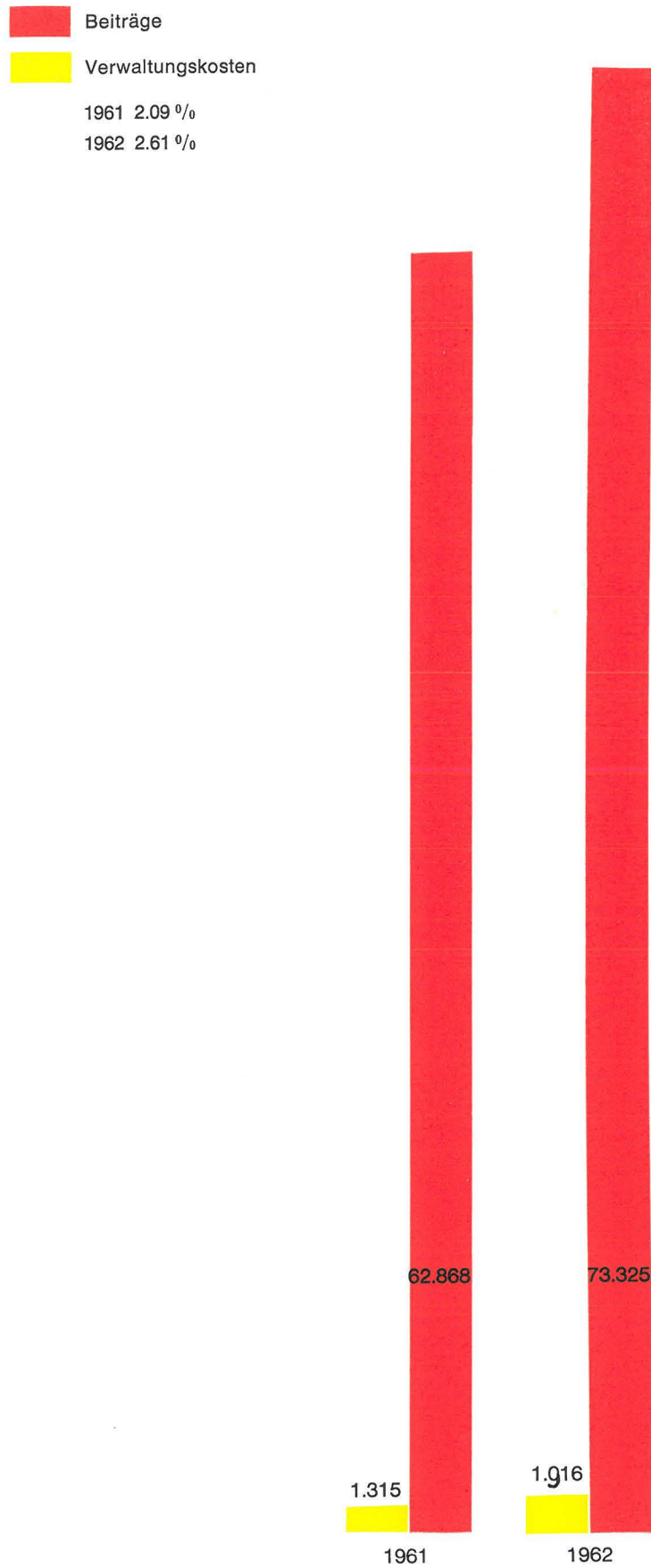
AHV-Beiträge und Leistungen (Renten)

in Millionen



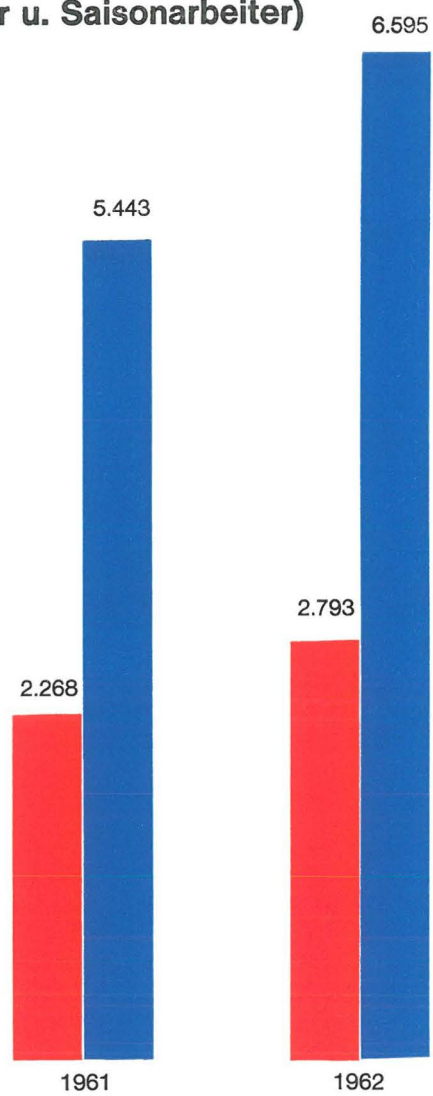
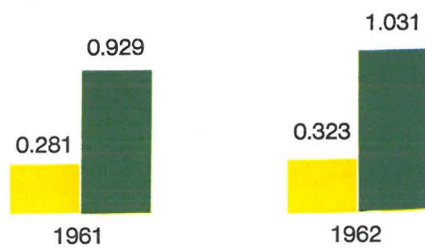
Verwaltungskosten: Sozialleistungen und Beiträge

in Hunderttausend



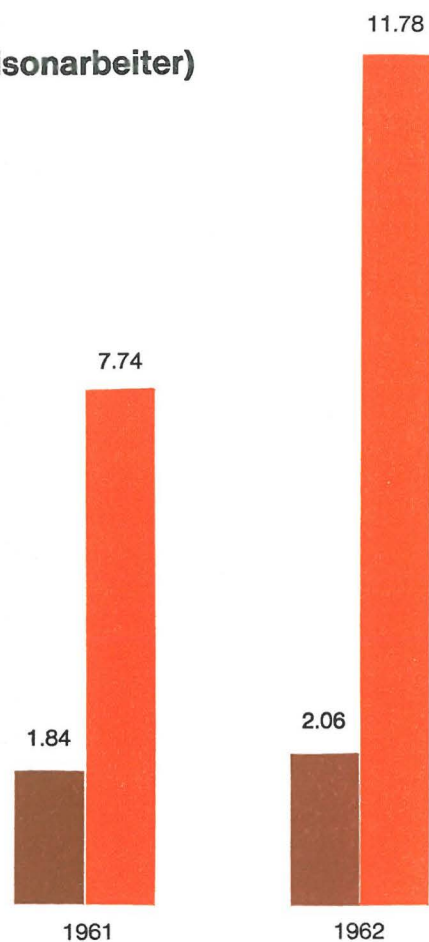
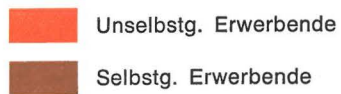
Anzahl der FZ-Bezüger (inkl. Grenzgänger u. Saisonarbeiter)

in Tausenden



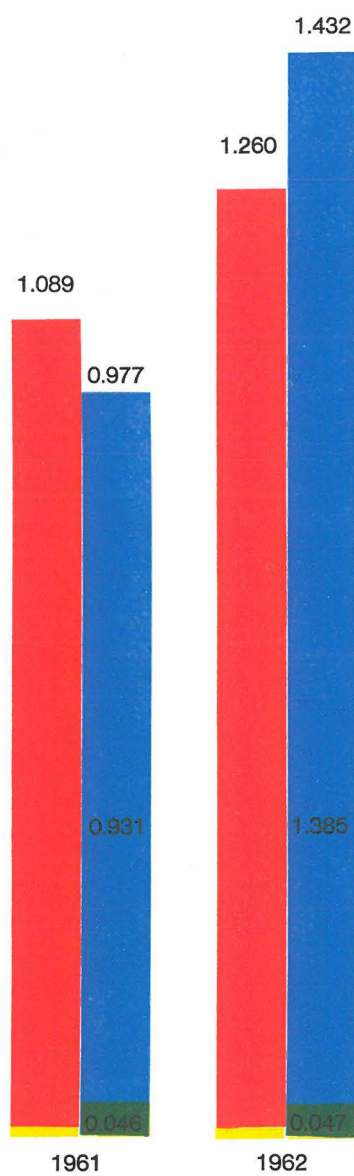
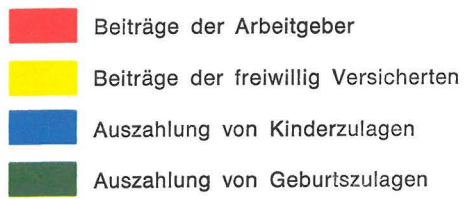
Kinderzulagen (inkl. Grenzgänger und Saisonarbeiter)

in Hunderttausenden Fr.



FAK-Beiträge und -Leistungen

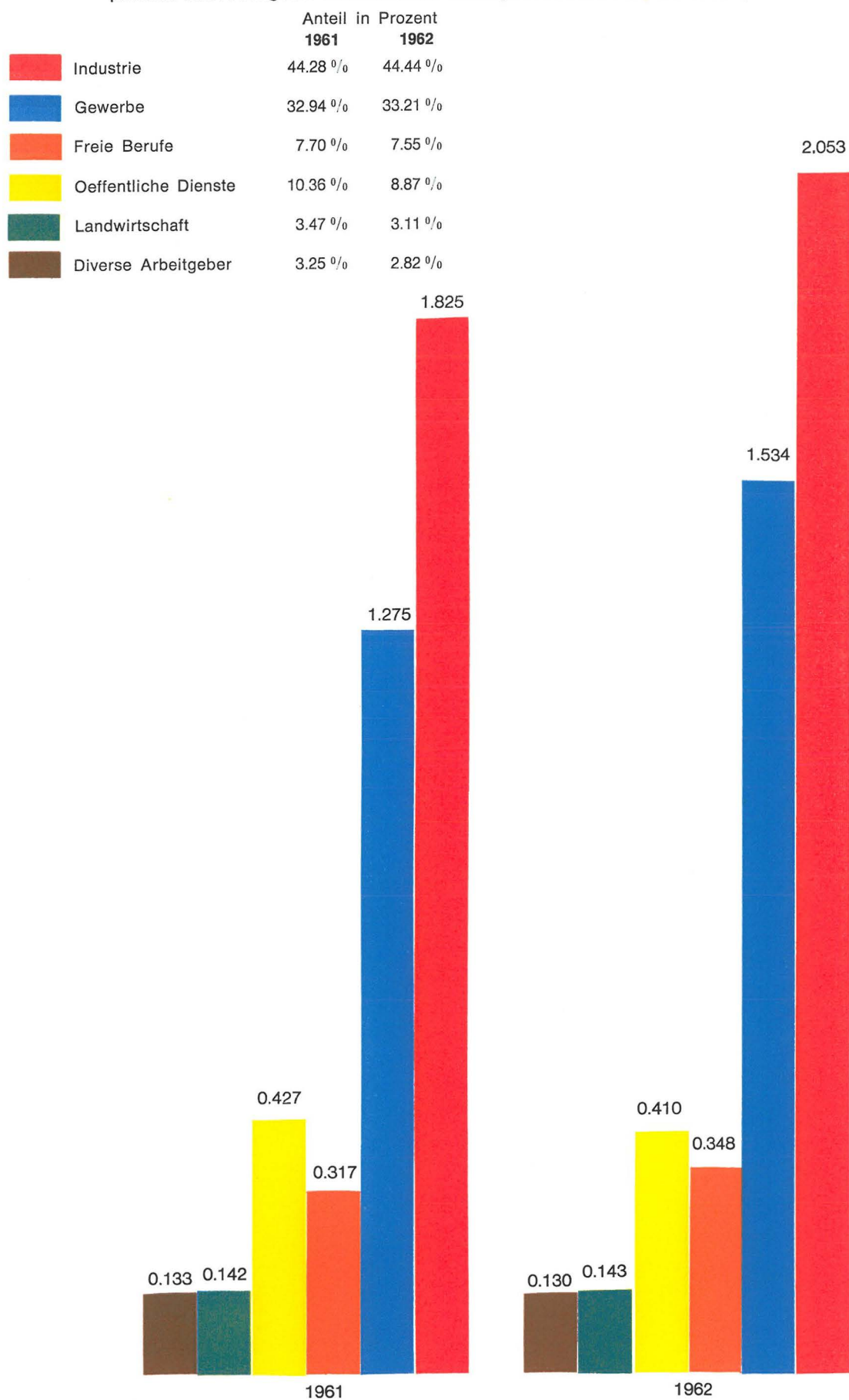
in Millionen



Total-Beiträge der Versicherten

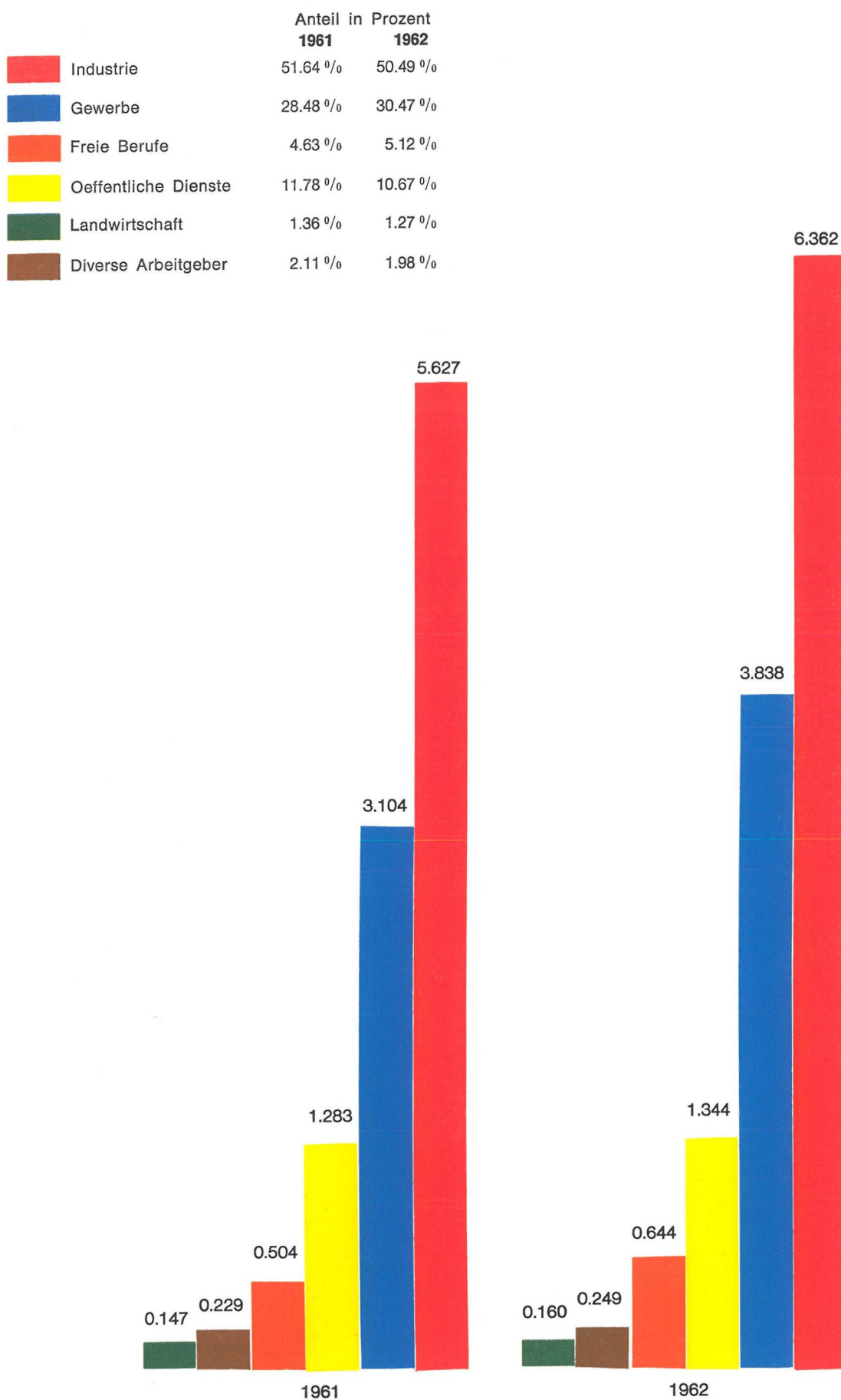
in Millionen

(persönl. und Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Beiträge AHV/IV
persönl. und Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Beiträge FAK Total Fr. 4 621 575.71)



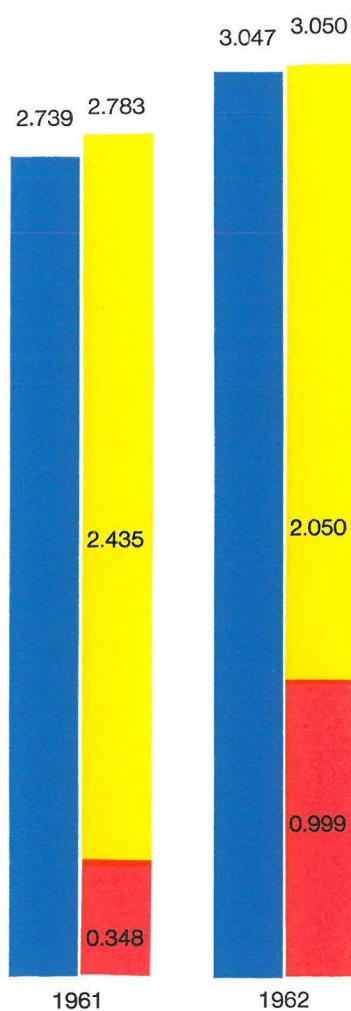
FAK-Beiträge der Arbeitgeber

in Hunderttausenden



IV-Beiträge und -Leistungen

in Hunderttausenden



Fonds-Ausweis AHV

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1962 bis 31. Januar 1963

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
400 AHV-Beiträge		3 056 712.28
409 Beiträge des Landes gemäss AHVG, Art. 50		440 000.—
Leistungen		
500.0 Ordentliche Renten	652 588.30	
501 Uebergangsrenten	320 967.30	
504 Rückvergütung von AHV-Beiträgen gemäss AHVG, Art. 52/3	7 156.—	
505.0 Rückerstattungsforderungen, O-Renten		782.20
505.1 Rückerstattungsforderungen, U-Renten		2 565.60
Uebrigte Einnahmen der AHV		
603 Zinsen aus festen Anlagen der AHV		26 797.95
604 Zinsen aus Kontokorrent-Kto., Landesbank		418 204.35
Uebrigte Aufwendungen der AHV		
708 Spesen aus Anlagen	4.55	
Umsätze der Betriebsrechnung	980 716.15	3 945 062.38
Ueberschuss	2 964 346.23	
	3 945 062.38	3 945 062.38

Fonds-Ausweis AHV

Bilanz per 31. Januar 1963

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Feste Anlagen		
10 Liegenschaften	1 211 736.—	
Kontokorrente		
300 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	614 005.82	
350 Kontokorrent AHV Liechtenst. Landesbank	15 810 995.—	
Kapital und Abschlusskonten		
900 Kapital AHV		14 672 390.59
980 Ueberschuss der Betriebsrechnung		2 964 346.23
	17 636 736.82	17 636 736.82

Fonds-Ausweis FAK

Betriebsrechnung vom 1. Januar 1962 bis 31. Januar 1963

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
460 FAK-Beiträge		1 260 156.35
469 Beiträge des Landes gemäss FZG, Art. 22, Abs. 4		150 000.—
Leistungen		
560 Kinderzulagen	1 385 009.—	
561 Geburtszulagen	47 400.—	
565 Rückerstattungsforderungen, Familienzulagen		6 371.—
567 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Familienzulagen	520.—	
Uebrige Einnahmen der FAK		
623 Zinsen aus Anlagen FAK		2 715.65
Uebrige Aufwendungen der FAK		
728 Spesen aus Anlagen FAK	2.65	
Umsätze der Betriebsrechnung	1 432 931.65	1 419 243.—
Fehlbetrag		13 688.65
	1 432 931.65	1 432 931.65

Fonds-Ausweis FAK

Bilanz per 31. Januar 1963

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kontokorrente		
320 FAK-Kasse, ordentlicher Verkehr	462 866.78	
Kapital- und Abschlusskonten		
902 Kapital der FAK		476 555.43
992 Fehlbetrag der Betriebsrechnung	13 688.65	
	476 555.43	476 555.43

Fonds-Ausweis IV

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1962 bis 31. Januar 1963

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
410 IV-Beiträge		304 707.08
419 Beiträge des Landes gemäss IVG, Art. 28		152 503.40
Leistungen		
510 Ordentliche Renten der IV	166 331.—	
511 Uebergangsrenten der IV	18 275.—	
512 Taggelder	17 816.—	
513 Hilfflosenentschädigung	8 378.10	
514 IV-Unterhaltungskostenbeiträge f. Mj. lt. Art. 45 IVG	12 100.—	
515 Rückerstattungsforderungen v. IV-Leistungen		100.55
520 Medizinische Massnahmen	36 061.80	
521 Erstmalige berufliche Ausbildung	3 533.40	
522 Umschulung und Wiedereinschulung	5 102.75	
524 Beiträge für Sonderschulung und für bildungsunfähige Minderjährige	24 381.70	
525 Hilfsmittel	10 582.75	
527 Reisespesen an Invalide (Ersatz v. Auslagen)	2 442.75	
Uebrige Einnahmen der IV		
613 Zinsen aus Anlagen		1 561.55
Uebrige Aufwendungen der IV		
718 Spesen aus Anlagen der IV	1.55	
Umsätze der Betriebsrechnung	305 006.80	458 872.58
Ueberschuss	153 865.78	
	458 872.58	458 872.58

Fonds-Ausweis IV

Bilanz per 31. Januar 1963

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kontokorrente		
310 IV-Kasse, ordentlicher Verkehr	461 082.48	
Kapital- und Abschlusskonten		
901 Kapital IV		307 216.70
981 Ueberschuss der Betriebsrechnung IV		153 865.78
	461 082.48	461 082.48

Kassa-Ausweis AHV, IV und FAK

Bilanz per 31. Januar 1963

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Geldmittel		
21 Postscheck	524 715.68	
Kontokorrente		
300 AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		614 005.82
310 IV-Fonds, ordentlicher Verkehr		461 082.48
320 FAK-Fonds, ordentlicher Verkehr		462 866.78
33 Abrechnungspflichtige	75 094.34	2 776.10
360.0 Nicht bestellbare Auszahlungen, O-Renten		250.20
362 Nicht bestellbare Auszahlungen, Familienzulagen		1 005.—
Ordnungskosten		
800 Transitorische Beiträge AHV	612 614.33	
801 Transitorische Beiträge IV	61 261.53	
802 Transitorische Beiträge FAK	268 300.50	
	1 541 986.38	1 541 986.38

Bericht des Aufsichtsrates

An die

Fürstlich Liechtensteinische Regierung

Vaduz

Bericht über das Geschäftsjahr 1962/63

In Ausübung der uns gemäss Art. 13 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 14. 12. 1952 obliegenden Aufgabe erstatten wir Ihnen nachstehenden Bericht betreffend das Geschäftsjahr für die Zeit vom 1. Februar 1962 bis 31. Januar 1963. Dieser Bericht umfasst die AHV, IV und FAK und enthält die Bilanzen per 31. Januar 1963 der Kasse und der drei Fonds sowie die Betriebsrechnung für die Zeit vom 1. Februar 1962 bis 31. Januar 1963. Im Sinne Absatz 2 des genannten Art. 13 des Gesetzes über die AHV wurde als sachverständige Stelle die Allgemeine Treuhand AG, Bern, beigezogen, beziehungsweise mit der Durchführung der Revision beauftragt (diese Revisionsgesellschaft ist vom Bundesrat für Sozialversicherung für externe Revisionen der schweizerischen AHV zugelassen und anerkannt).

Die Ueberprüfung umfasst Bücher und Abschluss der AHV und der Familienausgleichskasse und Invalidenversicherung. Die Revision der genannten Revisionsstelle erstreckt sich im Sinne des «Reglements über die Revision der liechtensteinischen AHV vom 18. Oktober 1957» auf die gesamte Geschäftsführung, insbesondere auf die materielle Rechtsanwendung, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr sowie die Buchhaltung und die Organisation aller drei Anstalten. Die Prüfung der materiell rechtlichen Geschäftsführung umfasst vor allem die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfassung der Abrechnungspflichtigen, die Beitragspflicht und die Bemessung der Beiträge, die IBK-Eintragungen sowie die Rentenberechnung und die Rentenbemessung. Im Abschnitt Familienausgleichskasse wurden kontrolliert die Auszahlungen, Zugänge und Abgänge auf Grund der Registerkarten, Rekapitulationen für das Betriebsjahr etc.

Die formellen Prüfungen umfassen die Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und zwar:

Gesetz über die AHV vom 14. 12. 1962

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die AHV vom 29. 7. 1954

Abkommen mit der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 21. 7. 1955

Abänderung des Gesetzes der AHV vom 3. 4. 1959

Abänderung des Gesetzes der AHV vom 25. 11. 1959

Gesetz über die Familienzulagen vom 6. 6. 1957 und 30. 1. 1961

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen vom 7. 11. 1957

Gesetz über die Invalidenversicherung vom 23. 12. 1959 und 5. 10. 1961

Wir verweisen auf den Bericht der genannten Revisionsstelle über die Jahresrechnung 1962/63 zuhanden der Fürstl. Regierung, und den Bericht über die Revision der Jahresrechnung per 31. 1. 1963. Der letztere Bericht umfasst die vorgenommenen Detailprüfungen. Beide Berichte liegen Ihnen vor.

Es sei insbesondere auf Seite 39 des erwähnten detaillierten Berichtes per 31. 1. 1963 verwiesen. Laut diesen Schlussbemerkungen und laut unseren Feststellungen sind die Bücher in Ordnung geführt. Die Unterlagen und Belege sind geordnet. Der Abschluss wurde sorgfältig gemacht.

Der Kontrollbericht wurde vom Aufsichtsrat genehmigt.
Wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsabschlusses 1962/63 und die Entlastung des Verwaltungsrates und des Verwalters.

Vaduz, 29. Juli 1963

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Fürstl. Kommerzienrat Guido Feger

